

SFC2021-Programm für den EMFAF

CCI	2021AT14MFPR001
Bezeichnung auf Englisch	EMFAF-Programme Austria 2021 – 2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - EMFAF-Programm Österreich 2021 – 2027
Version	1.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Non substantial transfer (Article 24(5) CPR)	Nein

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen.....	5
Tabelle 1A: Begründung der Priorität	12
Tabelle 1A: SWOT-Analyse und Bedarf.....	18
2. Prioritäten	32
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	32
2.1.1. Priorität: 1.Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen	33
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities	34
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	34
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	34
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung.....	36
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	39
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	40
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	41
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	41
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	42
2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF	43
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung.....	44
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	44
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	44
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung.....	46
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	47
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	48
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	49
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	51
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	51
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	52
2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF	53
2.1.1. Priorität: 2.Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union	54

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten	55
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung	58
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	59
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	60
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	61
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	62
2.1.1.1.2. Indikatoren	63
Tabelle 2: Outputindikatoren	63
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	64
2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF	65
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse	66
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	66
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	66
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung	68
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	69
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	70
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	71
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	72
2.1.1.1.2. Indikatoren	73
Tabelle 2: Outputindikatoren	73
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	74
2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF	75
2.1.1. Priorität: 3.Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften	76
2.1.1. Priorität: 4.Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane	77
2.2. Priorität technische Hilfe	78
3. Finanzierungsplan	79
3.1 Übertragungen und Beiträge	79
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU (Zusammenfassung)	79
Begründung	79
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	79
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Zusammenfassung)	80

Begründung	80
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Aufschlüsselung nach Jahren).....	80
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	80
Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds – Begründung	80
3.4 Rückübertragungen.....	81
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	81
Tabelle 20B: Rückübertragungen (Zusammenfassung)	81
3.5 Mittelausstattung nach Jahr	82
Tabelle 10: Mittelausstattung nach Jahr	82
3.6 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	82
Tabelle 11A Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	82
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	84
Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen.....	84
5. Programmbehörden	92
Tabelle 13: Programmbehörden	92
Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten).....	93
6. Partnerschaft	94
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	97
8. Verwendung von Kosten, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	99
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	99
Anlage 1.....	100
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	100
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	101
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	102
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	102
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	103
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	104
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	105
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	106
Anlage 2.....	107
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	107
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	108
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan	109
Anlage 4.....	110
EMFAF-Aktionsplan für die Gebiete in äußerster Randlage	110
DOCUMENTS	111

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Strategischer Rahmen auf EU-Ebene: EU-Zielsetzungen und Unionsstrategien

Mit seinen politischen Initiativen, darunter das vorgeschlagene EU-Klimagesetz, der Null-Schadstoff Aktionsplan, die Klimawandelanpassungsstrategie, die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt („EU-Biodiversitätsstrategie 2030“) und die „Vom Hof auf den Tisch“ (*Farm to Fork*)-Strategie, soll der „Europäische Grüne Deal“ dazu beitragen, Europa auf einen nachhaltigeren Entwicklungspfad zu bringen und bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu machen. Der europäische Grüne Deal umfasst einen Aktionsplan zur Förderung einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft und zur Wiederherstellung der Biodiversität und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung. Alle Sektoren sollen zur grünen, digitalen und technologischen Transformation, sowie zur Resilienz beitragen. Das bedeutet alle nationalen EMFAF Programme sollen die ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit bestmöglich unterstützen.

Der Grüne Deal ist integraler Bestandteil der Strategie der Kommission zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung (UN SDGs).

In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird ein neuer Ansatz festgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, dass Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur sowie die Lebensmittelwertschöpfungskette angemessen zu diesem europäischen Prozess beitragen. Die Strategie zielt darauf ab, jene Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer und andere Akteurinnen und Akteure der Lebensmittelkette, die den Übergang zu nachhaltigen Verfahren bereits vollzogen haben, zu entlohnen, den anderen den Übergang zu ermöglichen, sowie zusätzliche Geschäftsmöglichkeiten zu schaffen. So wird beispielsweise gefordert, dass alle Akteurinnen und Akteure der Lebensmittelkette ihren Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Lebensmittelkette leisten müssen. Landwirtinnen und Landwirte, Fischerinnen und Fischer und Aquakulturproduzentinnen und -produzenten müssen ihre Erzeugungsmethoden rascher umgestalten und naturbasierte, technologische, digitale und weltraumgestützte Lösungen vollständig ausschöpfen, um die Klima- und Umweltergebnisse zu verbessern, die Klimaresilienz zu erhöhen und den Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Pestizide, Düngemittel, bestimmte antimikrobielle Mittel) zu verringern und zu optimieren. Die Kommission wird prüfen, wie sich die Abhängigkeit von kritischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen durch EU-Vorschriften reduzieren lässt, indem in der EU erzeugte Pflanzenproteine sowie alternative Futtermittel-Ausgangserzeugnisse wie Insekten, marine Biomasse (z. B. Algen) und Reststoffe aus der Bioökonomie (z. B. Fischabfälle) gefördert werden. Die Kommission wird zudem Maßnahmen ergreifen, um die Gesamtverkäufe von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten antimikrobiellen Mitteln bis 2030 um 50 % zu verringern. Die Kommission hat in der "Farm to fork"-Strategie Maßnahmen identifiziert, die dazu beitragen werden, sich in Richtung Null-Verschmutzung in Lebensmittelsystemen zu bewegen. Das „Null-Schadstoff-Ziel“ wurde in Übereinstimmung mit dem europäischen Grünen Deal festgelegt. Der Aktionsplan für ein Null-Schadstoffziel wird auch die Maßnahmen gegen Wasserverunreinigung verstärken.

In Übereinstimmung mit der Biodiversitätsstrategie kann der Fischerei- und Aquakultursektor dazu beitragen Ökosysteme und die biologische Vielfalt zu erhalten. Die Europäische Kommission hat 2018 einen Leitfaden zum Thema Aquakultur und Natura 2000 veröffentlicht, in der die Rechtsgrundlage für Aquakulturtätigkeiten in Natura-2000-Gebieten dargestellt werden (basierend auf der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie). Dadurch sollen die Kenntnisse der betroffenen Personen verbessert werden. Erwähnt werden darin auch Fischteiche, die einen sehr wichtigen Lebensraum insbesondere für eine große Anzahl an Wasservögeln, Amphibien, Insekten und Makrophyten darstellen. Sehr oft wurden diese Fischteiche in ehemaligen natürlichen Feuchtgebieten angelegt und haben sich aufgrund der extensiven Bewirtschaftung zu Ersatzfeuchtgebieten mit einer hohen Biodiversität entwickelt.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie den Maßnahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) hat die Kommission einen Aktionsplan für ökologische/biologische Landwirtschaft vorgelegt. Dementsprechend sollen bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen

Flächen in der EU ökologisch/biologisch bewirtschaftet und die ökologische/biologische Aquakultur beträchtlich ausgebaut werden. Der ökologische/biologische Landbau leistet einen wertvollen Beitrag zu den spezifischen Zielen der GAP und der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), insbesondere zur Sicherstellung eines angemessenen Einkommens, zur Positionierung in der Wertschöpfungskette, zum Schutz der Ökosystemleistungen der biologischen Vielfalt sowie von Lebensräumen und Landschaften. Die ökologische/biologische Aquakultur kann dazu beitragen, die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach qualitativ hochwertigen Lebensmitteln zu befriedigen, die auf umweltfreundliche Weise produziert werden und den Tierschutz gewährleisten. Sie kann auch dazu beitragen, die Lücke zwischen der Nachfrage nach Aquakulturprodukten in der EU und der Produktion von nachhaltigen Aquakulturprodukten zu schließen und den Druck auf die Wildbestände zu verringern. Aquakultur spielt eine Schlüsselrolle bei der Erfüllung des EU-Ziels eines kohlenstoffneutralen Europas bis 2050 und hierbei insbesondere die ökologische/biologische Produktion. Durch Verringerung der Treibhausgasemissionen aufgrund der Bewirtschaftungsmethoden in der ökologischen/biologischen Aquakultur wird zur Eindämmung des Klimawandels beigetragen und gleichzeitig kann ein zusätzlicher Nutzen für Umwelt und Biodiversität generiert werden.

Der Klimawandel hat weitreichende Folgen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union. Davon besonders betroffen sind die vom Klima abhängigen Sektoren wie Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Tourismus. Der Fischerei- und Aquakultursektor wird sich an die vielen negativen Auswirkungen des Klimawandels anpassen und seine Widerstandsfähigkeit erhöhen müssen. Die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und nationale Strategien/Pläne bieten einen Rahmen für politische Entscheidungsträger, um sicherzustellen, dass umfassende und effiziente Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden. Gleichzeitig muss ein potenzieller negativer Beitrag des Sektors zum Klimawandel so gering wie möglich gehalten werden. In den „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“ werden die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt, um eine nachhaltige Steigerung der EU Fischproduktion zu ermöglichen. Die Leitlinien sollen insbesondere dabei helfen, einen EU-Aquakultursektor weiterzuentwickeln, der die Versorgung mit nahrhaften und gesunden Lebensmitteln sicherstellt; die Abhängigkeit der EU von eingeführten Meereserzeugnissen verringert, und Arbeitsplätze schafft. Im Fokus sind hierbei die Wachstumspotenziale der Aquakultur und die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors, gleichzeitig werden allerdings die Aspekte der Nachhaltigkeit (Umweltauswirkungen, Klimawandel, Gesundheit und Tierwohl etc.), die Bedeutung von Innovation und Diversifizierung sowie von Kommunikation betont. Es sollen folgende Ziele erreicht werden: Widerstandsfähigkeit/Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit aufbauen; einen Beitrag zur grünen und digitalen Wende leisten (*green/digital transition*); soziale Akzeptanz und Information der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten und Wissensaufbau und Innovation fördern.

Auch im Arbeitsdokument der Europäischen Kommission über die regionale Meeresbeckenanalyse werden im Kapitel Inlandgebiete sowie in der *Tool Box (corresponding EMFF actions)* wichtige Punkte für die Binnenfischerei und Inlandaquakultur angeführt, die im österreichischen Programm angesprochen werden sollen. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Förderung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Fischerei und Aquakultur zu. Auch der Klimaschutz durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes und durch gesteigerte Energieeffizienz sowie die Anpassung an den Klimawandel und die Erhöhung der Resilienz des Sektors sind zentrale Elemente für die Weiterentwicklung von Aquakultur und Binnenfischerei. Weitere Themen, die im Dokument angesprochen werden, sind die Diversifizierung, die Rückverfolgbarkeit und Konsumenteninformation, die Verarbeitung und Vermarktung, die Weiterbildung der im Sektor beschäftigten Personen sowie die Verbesserung der Gesundheit, Hygiene und Arbeitsbedingungen. Ebenso wird die Datensammlung adressiert, um eine zielgerichtete Entwicklung des Sektors zu ermöglichen. Auch die Aquakulturileitlinien verweisen auf die vielen Berichterstattungspflichten für den Sektor gemäß verschiedenen EU- und nationalen Rechtsvorschriften.

Die Interventionen in den Prioritäten 1 und 2 des österreichischen Programms 2021 – 2027 nehmen auf diese Themen Bezug bzw. greifen diese konkret auf. Österreich unterstützt die Strategie eines nachhaltigen Wachstums ebenso wie die beiden im Rahmen des Grünen Deals am 20. Mai 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedeten Strategien „Vom Hof auf den Tisch“ und „EU-Biodiversitätsstrategie 2030“. Sie bilden eine wichtige und grundlegende Basis für die zukünftige Ausrichtung des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors und werden in den Interventionen

entsprechend berücksichtigt.

Die „blaue“ ebenso wie die „grüne“ Wirtschaft bergen insgesamt ein enormes Potenzial im Hinblick auf ihren Beitrag zu einem ökologischen Konjunkturaufschwung, insbesondere in Sektoren wie Fischerei und Aquakultur, die stark von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die COVID-19-Krise die Bedeutung von Versorgungs- und Lebensmittelsicherheit auf der einen Seite sowie eines resilienten Fischerei- und Aquakultursektors auf der anderen Seite noch deutlicher gemacht hat. Ein strategischer und langfristiger Ansatz für das nachhaltige Wachstum des Sektors ist daher heute wichtiger denn je. Dieser Ansatz sollte auch den Weg für die Erholung des EU-Aquakultursektors nach der COVID-19-Krise vorgeben und seine längerfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit sicherstellen.

Leistungen und Lehren der EMFF-Programmperiode 2014-2020

Der Fischerei- und Aquakultursektor hat in einem Binnenland wie Österreich im internationalen Vergleich nur begrenzte Bedeutung. Dennoch hat sich vor allem im Bereich der Aquakultur eine Reihe von Betrieben etabliert, die gute Marktchancen für nachhaltig erzeugte Fischerei- und Aquakulturprodukte findet. Das EMFF-Programm Österreich 2014 – 2020 ist darauf ausgerichtet, kleinere und mittlere Unternehmen dabei zu unterstützen, die wachsenden Marktchancen zu erschließen und dabei zu stärken, die Aquakultur als glaubwürdige und nachhaltige Alternative zum Meeresfischfang zu etablieren. Das EMFF-Programm leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Ziel einer gesteigerten Produktion von Süßwasserfischen aus österreichischer Aquakultur. Die im Laufe der Programmperiode 2014 – 2020 stark gestiegene Investitionsdynamik im Bereich der Aquakulturproduktion hat allerdings auch gezeigt, dass zurzeit der Bedarf in Österreich die verfügbaren Fördermittel im vergleichsweise kleinen EMFF-Programm deutlich übersteigt.

Bis Ende 2021 wurden 199 Projekte abgeschlossen bzw. zum Teil ausbezahlt, das entspricht rund 82 % der öffentlichen Mittel des EMFF-Programms. Durch die rund 136 Projekte im Bereich Aquakultur konnte die Produktion um 748 t – insbesondere im Bereich der Salmoniden (Lachsartigen) sowie bei sonstigen Aquakulturprodukten – gesteigert werden. Die Aquakulturproduktion in Österreich insgesamt hat sich im Zeitraum 2011 bis 2020 um rund 56 % bzw. um mehr als 1.600 Tonnen pro Jahr deutlich erhöht und steht 2020 bei insgesamt rund 4.530 Tonnen pro Jahr. Die Umsetzung der EU-kofinanzierten Programme ERF 2007 – 2013 und EMFF 2014 – 2020 hat wesentlich zu dieser Steigerung beigetragen. Dennoch bleibt der Selbstversorgungsgrad mit Fisch in Österreich mit rund 7 % im Jahr 2020 auf einem sehr niedrigen Niveau. Neben der Erhöhung der Mengen konnten auch wichtige Vorhaben u. a. in den Bereichen Bildung, Wissensaustausch, Datenerhebung, Diversifizierung sowie Verarbeitung und Vermarktung umgesetzt werden.

Aus der Bewertung (Evaluierung) durch externe Expertinnen und Experten im Jahr 2019 ergab sich folgendes (Zwischen-)Fazit für das EMFF-Programm 2014 – 2020 mit Stand Ende 2018:

- Als Stärke der bisherigen Programmumsetzung wird die Steigerung der Aquakulturproduktion in Verbindung mit Innovation, Bildungsangeboten und Verarbeitung angeführt. Diese Stärke sollte zukünftig weiter ausgebaut werden.
- Bei der kleinvolumigen Maßnahme im Bereich der Binnenfischerei hat sich gezeigt, dass einzelne angestrebte Wirkungen (Diversifizierung/Wertschöpfung/Erhalt von Arbeitsplätzen) erzielt werden konnten. Als offene Frage wurde angeführt, ob das Programm in diesem kleinen Bereich relevante Effekte erzielen kann.
- Für den Bereich Datenerhebung wurden wichtige Grundlagenerhebungen getätigt. Es wurden biologische, sozioökonomische und Umweltdaten erhoben, die zur zielgerichteten Entwicklung des Sektors beitragen können.

In der Evaluierung wurde auch der Fortschritt auf dem Weg zu den Etappenzielen 2018 des Leistungsrahmens dargestellt. Auf den identifizierten Umschichtungsbedarf wurde im Zuge einer Programmänderung 2019 reagiert. Die finale Mittelverteilung im EMFF-Programm 2014 – 2020 sowie die oben angeführten Schlussfolgerungen der Bewertung wurden in der Budgetplanung für das vorliegende EMFAF-Programm 2021 – 2027 berücksichtigt.

Strategischer Rahmen auf nationaler Ebene: Ziele des NSP-AF

Auf nationaler Ebene beinhaltet der Nationale Strategieplan Österreichs für Aquakultur und Fischerei (NSP-AF) 2021 – 2027 wesentliche strategische und inhaltliche Rahmenbedingungen für das EMFAF-Programm. Der NSP-AF wurde unter Berücksichtigung der oben genannten EU-Strategien erstellt und soll zur Erreichung der EU-Zielsetzungen beitragen. Das übergeordnete Ziel des NSP-AF besteht in der Sicherung eines zukunftsfähigen, resilienten österreichischen Aquakultur- und Fischereisektors, der bestmöglich zu den EU-Zielen wie grüne Wirtschaft, digitaler Wandel und Innovation beiträgt. Zur Erreichung dieses Oberzieles werden im NSP-AF folgende Ziele festgelegt:

- Anpassung des Aquakultur- und Fischereisektors an den Klimawandel („*Fit for Climate Change*“, inkl. *Dekarbonisierung*) und weitere Ausrichtung in Richtung Nachhaltigkeit und Biodiversität;
- Steigerung der heimischen nachhaltigen Produktion zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrades;
- Steigerung der Qualität der heimischen Produkte und der regionalen Wertschöpfung aus der Aquakultur und Fischerei;
- Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des heimischen Aquakultur- und Fischereisektors sowie Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Herausforderungen, strategische Ausrichtung und Beiträge des Programms

Das österreichische EMFAF-Programm 2021 – 2027 kann als im EU-Vergleich sehr kleines Programm (mit den geringsten EU-Mitteln aller teilnehmenden Mitgliedstaaten) nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Unterstützung der europäischen Strategien und Ziele leisten. Es ist daher eine Konzentration auf die wichtigsten Bedürfnisse betreffend die österreichische Fischerei und Aquakultur notwendig. Ungeachtet dessen kam bzw. kommt den EU-kofinanzierten Förderprogrammen in Österreich eine zentrale Funktion für den Fischerei- und Aquakultursektor zu und das EMFAF-Programm ist das vorrangige Umsetzungsinstrument für die Ziele des Nationalen Strategieplans für Aquakultur und Fischerei, um den Sektor insgesamt weiterzuentwickeln. Ausgehend vom bisherigen Programm sollen die Interventionen des EMFAF 2021 – 2027 verstärkt die Ziele für ein resilientes Europa insb. durch eine saubere und faire Energiewende und Dekarbonisierung, durch „grüne“ und „blaue“ Investitionen, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie Risikoprävention und -management unterstützen. Ebenso werden mit dem vorliegenden Programm die politischen Ziele der EU für eine innovative, grüne und digitale Transformation verfolgt. Mit den geplanten Maßnahmen sollen auch (begrenzte) Beiträge zu den Zielen und Herausforderungen geleistet werden, die in den länderspezifischen Empfehlungen 2020, in der Europäischen Säule sozialer Rechte sowie im nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) Österreichs identifiziert wurden.

Grundsätzlich ist ganz Österreich Zielgebiet für die Interventionen dieses Programms, insbesondere werden alle Gebiete angesprochen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Aquakultur- und Fischereiprodukten geeignet sind. Aufgrund des kleinen Fischerei- und Aquakultursektors in Österreich besteht aus Sicht der Beteiligten keine Notwendigkeit zur Regionalisierung.

Die Aquakultur und Binnenfischerei in Österreich wird von Familienbetrieben, die oft im Nebenerwerb tätig sind, getragen. Trotz einer Ausweitung der Erzeugung und dem Ausbau der Direktvermarktung durch die zurückliegenden EU-kofinanzierten Programme im Fischerei- und Aquakultursektor seit dem EU-Beitritt 1995 besteht weiterhin großer Bedarf an Investitionen. Die geringe Selbstversorgung mit Fisch bietet Chancen für eine nachhaltige Steigerung der heimischen Produktion. Um die bestehenden Marktmöglichkeiten besser zu nutzen und zusätzliche Wertschöpfung zu erzielen, wird eine Steigerung der Erzeugung weiterhin als wichtig erachtet. Eine positive Entwicklung der Produktion wird auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Erzeugung und im Bereich der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen haben. In der Binnenfischerei wird vor allem der Erhalt der Betriebe angestrebt, wofür verstärkte Investitionen unabdingbar erscheinen.

Die Steigerung der Produktion im Rahmen dieses Programmes erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben

bzw. unter Berücksichtigung der Ziele auf europäischer und nationaler Ebene zu den Aspekten Nachhaltigkeit, Klimaneutralität, Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und Energieeffizienz. Der Fischerei- und Aquakultursektor soll somit wie andere Sektoren, an der im europäischen Grünen Deal dargelegten grünen Wende mitwirken. Vor diesem Hintergrund soll eine laufende Anpassung und Entwicklung der kleinen und mittleren Produktions- bzw. Verarbeitungsbetriebe in der Aquakultur und der Binnenfischerei in den Bereichen Klimawandel, Umweltwirkung, Dekarbonisierung und Energieeffizienz erfolgen.

Im Vergleich mit vielen anderen Staaten ist Österreich im Aquakultursektor sowohl in Bezug auf nachhaltige/extensive Produktion als auch hinsichtlich des Anteils an ökologischer/biologischer Produktion gut aufgestellt. Besonders die biologische Karpfenteichwirtschaft ist in Österreich gut etabliert (etwa ein Drittel der Fläche wird biologisch bewirtschaftet). Bei den Lachsartigen wird der biologische Anteil an der Produktion auf ungefähr ein Zehntel geschätzt. Es gilt daher, das hohe Niveau hinsichtlich nachhaltiger/extensiver und biologischer Produktion und den diesbezüglichen Absatz zu stabilisieren und weiter auszubauen. Dieses Bestreben soll einen Beitrag zur Erreichung des Ziels der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie sowie des europäischen Bio-Aktionsplans leisten, wonach der Anteil der biologischen Aquakultur in der EU beträchtlich erhöht werden soll.

Im Programm sind aufgrund der geringen Mittelausstattung keine Maßnahmenarten unter dem spezifischen Ziel 1.6 vorgesehen. Der (in anderen spezifischen Zielen geplante) Beitrag des Programms zur EU-Biodiversitätsstrategie wird insbesondere durch die komplementäre nationale Förderrichtlinie für Teiche („Sonderrichtlinie für die ökologisch wertvolle, extensive und biologische Bewirtschaftung von Teichen“ 2022 – 2027) und durch die Maßnahmen bzw. Interventionen im Rahmen der ländlichen Entwicklung („Österreichisches Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2022“ bzw. „GAP-Strategieplan Österreich 2023 – 2027“) sowie weiteren Programmen wie LIFE ergänzt. In diesen Förderschienen sind entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Herstellung eines guten Umweltzustandes, NATURA 2000 und prioritäre Aktionsrahmen (*Prioritised Action Frameworks – PAFs*) sowie der Wasserrahmenrichtlinie und Flussgebietsmanagementplänen geplant (siehe auch weitere Ausführungen unter „Komplementarität mit anderen Förderinstrumenten“).

Damit das angestrebte Wachstum des Sektors auch zu gesteigerter Wertschöpfung führt, wird weiterhin auf die Entwicklung marktorientierter Verarbeitungsbetriebe zu achten sein. Begleitende Marktmaßnahmen sollen den Absatz biologischer und nachhaltiger bzw. regionaler Erzeugnisse stärken. Dadurch soll die Resilienz der regionalen und lokalen Lebensmittelsysteme gestärkt werden und es kommt zudem zur Schaffung kürzerer Lieferketten. Das unterstützt u.a. die „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie, die eine Reduzierung von Langstreckentransporten anstrebt.

Potenzial besteht in Österreich auch in der Anwendung innovativer Produktionstechniken und in einer besseren Vernetzung von Wissenschaft, Bildung und Beratung. Innovation (einschließlich des Einsatzes digitaler Technologie) trägt zur Erreichung der österreichischen Ziele bei, insbesondere auch um die Widerstandsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu stärken. Ein wesentliches Element der strategischen Programmausrichtung ist somit auch die Förderung von Projekten mit innovativem bzw. ganzheitlichem Charakter. Als weitere Querschnittsthemen sollen auch Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung besonders beachtet werden.

Nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation sollen daher – im Rahmen der in diesem Programm zur Verfügung stehenden (bescheidenen) Mittel – vorangetrieben werden. Dies soll insbesondere durch eine zielgerichtete Unterstützung in Form von Zuschüssen zu Investitionen in eine innovative, nachhaltige Produktion und Verarbeitung sowie durch ergänzende Maßnahmen im Bereich der Bildung, Beratung und Vermarktung erreicht werden. Damit soll der Sektor weiterentwickelt und vor dem Hintergrund derzeitiger und künftiger Herausforderungen insgesamt resilienter werden.

Interventionen zur Verbesserung der Datenlage und zur Rückverfolgbarkeit in der Aquakultur und Fischerei bilden einen wichtigen Beitrag für die Umsetzung der GFP in Österreich. Daten sind erforderlich, um die soziale, wirtschaftliche und ökologische Leistung des Fischerei- und Aquakultursektors zu bewerten und zu überwachen. Transparenz und Berichterstattung über Daten sind auch wichtig, um das Vertrauen der Verbraucher und anderer Interessenträger des Sektors zu erhalten. Das gilt in ähnlicher Form auch für den Bereich Überwachung und Rückverfolgbarkeit. Sowohl im Daten- als

auch im Kontrollbereich können digitale Systeme bzw. Lösungen entscheidend zu einer Verbesserung bzw. Weiterentwicklung beitragen. Seit 2017 werden in Österreich nationale Arbeitspläne unter dem DCF (*data collection framework*, EU-Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1004/2017) umgesetzt. Dies soll im EMFAF-Programm 2021 – 2027 in Abhängigkeit von Ergebnissen der im Rahmen des EMFF-Programms 2014 – 2020 durchgeführten Studien fortgeführt werden. Wo relevant werden die Ergebnisse bzw. die erhobenen Daten im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. insb. EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und nationale Rechtsgrundlagen bzw. Datenschutzbestimmungen) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Komplementaritäten mit anderen Förderungsinstrumenten

Neben dem (gering dotierten) EMFAF spielen auch andere Förderprogramme und Instrumente eine wesentliche Rolle für die Weiterentwicklung des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors und leisten wertvolle Beiträge zur Umsetzung der EU-Strategien bzw. zur Erreichung der Unionsziele.

Es gibt es auf nationaler Ebene ergänzende Förderungen wie etwa die Sonderrichtlinie zur Förderung der naturnahen, extensiven Bewirtschaftung von Teichen für den Zeitraum 2015 – 2021. Die Produktion von Süßwasserfisch in Teichen wird oft als älteste Fischzuchtstätigkeit in Europa betrachtet, da sie teilweise bis ins Mittelalter zurückreicht. In typischen Fischteichen im Erdreich leben die Fische in einer natürlichen Umgebung von natürlichem Futter, das im Teich selbst dank des Sonnenlichts und der im Teichwasser verfügbaren Nährstoffe gedeiht. Die Fischteichproduktion ist hierbei nach wie vor 'extensiv' oder 'semi-intensiv' (mit Zufütterung von Getreide). Die Aquakultur in Teichen besteht vor allem aus einer extensiven Karpfenzucht. Die Teiche sind normalerweise von Verlandungszonen (versumpfte Röhricht- und Schilfflächen im Randbereich der Teiche) umgeben und bieten somit wichtige Lebensräume für die Flora und Fauna. Manche der Teiche befinden sich innerhalb von oder in unmittelbarer Nähe zu Natura-2000-Gebieten. Sie erbringen durch die extensive Bewirtschaftung zahlreiche Ökosystemleistungen und fördern die Biodiversität. Da sie häufig gut mit der Landschaft verschmolzen sind, spielen sie eine wichtige Rolle etwa für die ökologische Stabilität und die Fähigkeit eines Gebiets, Hochwasser aufzunehmen und das Wasser in der Landschaft zu speichern. Sie tragen darüber hinaus regional zur Erhaltung einer spezifischen Kulturlandschaft in Österreich (z. B. Waldviertler Fischteiche) bei. Ab 2022 wird diese rein national finanzierte Förderung von Teichen noch mehr auf die Steigerung der Biodiversität abgestellt und auch die biologische Produktion von Fischen wird vorrangig ausgebaut werden. Diese neue „Sonderrichtlinie für die ökologisch wertvolle, extensive und biologische Bewirtschaftung von Teichen“ für den Zeitraum 2022 – 2027 ist parallel zur EMFAF-Programmierung erstellt worden und liegt vor. Sie ist als komplementär hinsichtlich von Beiträgen zur Umsetzung der EU-Strategien (Biodiversitätsstrategie etc.) und des nationalen Strategieplans für Aquakultur und Fischerei anzusehen.

Andererseits besteht in einer Reihe von EU-kofinanzierten Programmen die Möglichkeit, Projekte zu fördern, die den Sektor unterstützen. Beispielhaft genannt sei etwa das EU-Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa und insbesondere die Mission "Ozeane, Meere und Gewässer", mit der insbesondere der Schutz und die Wiederherstellung der Meeres- und Süßwasserökosysteme, Null-Schadstoffemissionen und Klimaneutralität sowie Strategien der intelligenten Spezialisierung mit Schwerpunkt auf einer nachhaltigen blauen Wirtschaft unterstützt werden. Im Arbeitsprogramm für 2022 gibt es ein Thema zur integrierten und nachhaltigen Süßwasser-Bioökonomie: Kombination von Aquakultur, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Biotechnologie und anderen Anwendungen (HORIZON-CL6-2022-FARM2FORK-01-05). Der Umfang des Themas richtet sich nach den Prioritäten, die im Bericht der Strategischen Arbeitsgruppe Fischerei und Aquakultur des Lenkungsausschusses für Agrarforschung über die Bewertung des Forschungsbedarfs im Bereich der Süßwasseraquakultur in Europa festgelegt wurden. Auch mit dem neuen Programm „Digitales Europa“ und dem im Aufbau befindlichen europäischen Datenraum (insbesondere in Bezug auf den Grünen Deal und die Landwirtschaft) können sich Synergien ergeben.

Die Abgrenzung mit anderen EU-Instrumenten wie etwa den Fonds der EU-Kohäsionspolitik, der Gemeinsamen Agrarpolitik, dem EU-Klima-/Natur-Umweltprogramm LIFE, dem Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa oder dem EU-Aufbauplan Österreichs erfolgt laufend im

Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Programme. Eine wichtige Funktion kommt hierbei sowohl dem Landwirtschaftsministerium als koordinierendes Ressort als auch der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Plattform zu. Die fondsübergreifende Abstimmung erfolgt vor allem im Unterausschuss Regionalwirtschaft der ÖROK als Koordinationsgremium zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund sowie Interessensvertretungen und ist auch Gegenstand der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung 2021 – 2027, deren Erstellung vom erwähnten Unterausschuss bzw. der ÖROK-Geschäftsstelle koordiniert wird. Die Abstimmung zwischen den Fonds wird außerdem durch die wechselseitige Information und den Austausch bzw. die Einbindung im Rahmen der Stakeholderprozesse befördert.

Speziell hingewiesen wird im Zusammenhang mit anderen Förderprogrammen auf das Umwelt-/Klima-/Naturschutzprogramm LIFE (*L'Instrument Financier pour l'Environnement*). Seit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 hat Österreich im Zeitraum bis zum Jahr 2020 mit Hilfe der EU-finanzierten LIFE-Programme 119 Naturschutzprojekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 353 Millionen Euro (davon 159,5 Mio. Euro EU-Mittel) umgesetzt. Zahlreiche LIFE-Projekte dienten dabei der verbesserten Vernetzung aquatischer Lebensräume, etwa durch die Schaffung von Kiesbänken, Kiesinseln und ganzjährig durchflossenen Nebenarmen an großen Flüssen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die heimischen Fischarten der Donau. Ebenfalls ermöglicht wurde beispielsweise der Austausch und die Wanderung aquatischer Lebewesen durch die Anbindung von Nebengewässern, die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen und die Errichtung von Überflutungszonen. Auch in der Programmperiode 2021 bis 2027 sind im Rahmen der Interventionsbereiche „Raum für Natur“ bzw. „Schutz unserer Arten“ wieder Projekte zur Verbesserung des Zustands von Arten oder Lebensräumen durch flächenhafte Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. durch andere Maßnahmen (von Infrastruktur bis zu Sensibilisierung) möglich.

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1A: Begründung der Priorität

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
2. Greener Europe	1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen	<p>Das österreichische EMFAF-Programm wird auf dem gesamten Bundesgebiet umgesetzt. Wo notwendig werden regionale/lokale Herausforderungen adressiert und durch die Maßnahmen abgedeckt.</p> <p>Im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des nationalen Strategieplans für Aquakultur und Fischerei wird angestrebt, die Berufsfischerei in Österreich zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.</p> <p>Angesichts der stagnierenden und sogar zurückgehenden Erträge bleibt die wirtschaftliche Lage von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben an den österreichischen Seen angespannt. Es zeichnet sich insgesamt eine leichte Zunahme der Beschäftigten ab, aber nicht in allen Regionen.</p> <p>Hohe Investitionskosten (z. B. in Modernisierung der Geräte) und harte Arbeitsbedingungen machen die Weiterbewirtschaftung der Binnenfischerei wenig attraktiv und sollen entsprechend durch das Programm unterstützt werden. Diese Investitionen sollen soweit als möglich unter den Aspekten des Klimaschutzes erfolgen (z. B. der Verbesserung der Energieeffizienz – Verringerung CO₂-Ausstoß/Dekarbonisierung) und zur digitalen und technologischen Transformation beitragen. Sie müssen den Vorgaben des Green Deal entsprechen und können entsprechend zur Umsetzung der horizontalen Prioritäten der EU beitragen.</p> <p><i>[Hinweis: Es werden zwar die Inhalte aus den spezifischen Zielen 1a und 1b angesprochen, allerdings sollen die diesbezüglichen Maßnahmen vor dem Hintergrund der geringen Mittelausstattung aus Gründen der Proportionalität und einfacheren Abwicklung „programmtechnisch“ unter dem spezifischen Ziel 1a gebündelt werden.]</i></p> <p>Auch Anpassungen bei der Bewirtschaftung, welche durch den Klimawandel erforderlich werden, werden in Zukunft an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Ein österreichweit gebündeltes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Fischerei- und Aquakultursektor ist wichtig, um die Betriebe bei ihren Entscheidungen zu unterstützen. Viele EU Strategien (z. B:</p>

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
		<p>Klimawandelanpassungsstrategie, „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie) verweisen auf die Wichtigkeit der berufliche (Weiter-)Bildung und Beratung, um mit den neuen Herausforderungen in der Praxis umzugehen. <i>[Hinweis: Der abgeleitete Bedarf Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Beratung soll aus Gründen der administrativen Vereinfachung in einem gemeinsamen Angebot für die Aquakultur und die Binnenfischerei unter dem spezifischen Ziel 2a erfolgen.]</i></p> <p>Informationen über den nutzbaren Fischbestand unterstützen ein nachhaltiges Bestandsmanagement und können langfristig dazu beitragen, die Erträge zu sichern. Damit wird die Resilienz des heimischen Sektors gestärkt, so wie es in den horizontalen EU-Prioritäten gefordert wird.</p> <p>Diversifizierung und Direktvermarktung sollen auch in Zukunft zur Stärkung der Betriebe und zur regionalen Wertschöpfung sowie zu kurzen Versorgungsketten beitragen, wie in der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie gefordert wird.</p> <p>In der „Vom Hof auf den Tisch-Strategie“ setzt sich die EU Kommission verstärkt dafür ein, die illegale Fischerei rigoros zu bekämpfen.</p> <p>Besondere Bedeutung kommt den Angaben über die Herkunft der Aquakultur- und Fischereierzeugnisse zu. Dadurch soll den Endverbraucherinnen und -verbrauchern ein Überblick über qualitativ hochwertige Produkte anderer Herkunftsländer ermöglicht werden. Die Rückverfolgbarkeit bzw. der Nachweis der Herkunft von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen werden daher zukünftig an Bedeutung gewinnen.</p> <p>Eine gezielte Datenerhebung vor allem im Rahmen des DCF (<i>data collection framework</i>) stellt eine wichtige Voraussetzung für ein im Sinne der Durchführung der GFP geeignetes Management des Fischerei- und Aquakultursektors dar. Die Datenerhebung in der Aquakultur ist für die Beurteilung der Situation und für die Gewährleistung von Transparenz und Vertrauen in den Sektor von besonderer Bedeutung. Österreich wird die Datenerhebung für die Aquakultur und Fischerei im EMFAF-Programm unterstützen. Damit wird sowohl den Aquakulturlinien als insbesondere auch der Meeresbeckenanalyse entsprochen.</p>
2. Greener	2.Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie	Das österreichische EMFAF-Programm wird auf dem gesamten Bundesgebiet

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
Europe	der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union	<p>umgesetzt. Wo notwendig werden regionale/lokale Herausforderungen adressiert und durch die Maßnahmen abgedeckt.</p> <p><u>Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur</u></p> <p>Die Nationale Strategie Aquakultur und Fischerei 2021 – 2027 strebt eine Anpassung der Aquakultur an den Klimawandel, eine weitere Ausrichtung in Richtung Biodiversität und eine nachhaltige Produktionssteigerung des Sektors an.</p> <p>Entsprechend sind die Erfordernisse der Priorität 2 auf eine nachhaltige Mehrproduktion ausgerichtet. Dadurch soll auch ein Beitrag zu einer besseren Selbstversorgung mit Fisch gewährleistet werden. Damit einher geht außerdem die Schaffung bzw. die Sicherung von Arbeitsplätzen. Das österreichische Programm soll dadurch – im Rahmen seiner Möglichkeiten – einen Beitrag zur Transformation in eine resiliente und grüne Wirtschaft und somit zu den horizontalen EU-Prioritäten leisten.</p> <p>Die Erhöhung der Inlandsproduktion kann u. a. durch Flächenausdehnung (Karpfenteiche) oder technische Einrichtungen zur Wasseraufbereitung bzw. neuen Anlagen (Durchfluss- und Kreislaufanlagen) erreicht werden.</p> <p>Maßnahmen zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Produktionserhöhung sowie die Ausweitung der Bio-Produktion sind für die Betriebe mit höheren Kosten verbunden, daher ist eine Unterstützung durch den EMFAF erforderlich. Es werden damit die Ziele der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie und des europäischen Bio-Aktionsplans verfolgt, die für einen nachhaltigen Ausbau der Aquakultur und eine deutliche Erhöhung der Bio-Produktion plädieren.</p> <p>Die wichtigen ökologischen und weiteren Leistungen von Teichanlagen sollten wie bisher auf der nationalen Ebene unterstützt werden (Sonderrichtlinien zur Förderung der naturnahen, extensiven bzw. ökologisch wertvollen, extensiven und biologischen Bewirtschaftung von Teichen). Die Produktion von Süßwasserfisch in naturnahen, extensiven Teichen hat positive Auswirkungen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser und Klima („Naturschutz durch nachhaltige Fischproduktion“). Sie trägt zur Bewahrung einer speziellen traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft mit unterschiedlichsten Ökosystemleistungen bei (z. B. Kultur, Produktion, Wasserhaushalt). Die nationalen Sonderrichtlinien haben als Ziel u.a. die Erhaltung und Verbesserung der teichwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen</p>

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
		<p>Strukturen und der damit verbundenen Biodiversität, insbesondere in Bezug auf jene Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (Natura-2000-Gebiete) festgelegt. Damit wird ein Beitrag zu den Anforderungen der europäischen Biodiversitätsstrategie geleistet.</p> <p>Im Sinne der Aquakulturleitlinien und der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie soll die Abhängigkeit von kritischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (z. B. auf entwaldeten Flächen angebaute Sojabohnen, Fischmehl bzw. Fischöl aus überfischten Beständen) reduziert werden. Durch Innovation und Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis sollen in Österreich Alternativen dazu gefunden bzw. angewendet werden. Gleichzeitig werden Fortschritte in Richtung Kreislaufwirtschaft angestrebt.</p> <p><i>Verarbeitung und Vermarktung</i></p> <p>Die Nationale Strategie Aquakultur und Fischerei 2021 – 2027 hat als weitere Ziele eine Steigerung der Qualität der heimischen Produkte, der regionalen Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit festgelegt.</p> <p>Vermarktungsinitiativen zur Bewerbung, Information und Absatzsteigerung können auch die ökologischen Vorteile einer regionalen Fischproduktion und traditionellen Produktionsweise darstellen und somit den Absatz steigern. Damit und mittels Informationsstrategien kann die Akzeptanz von bzw. die Versorgung mit nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen verbessert bzw. sichergestellt und den Nachhaltigkeitskriterien größeres Gewicht gegeben werden, wie in den Leitlinien für nachhaltige Aquakultur und in der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie gefordert wird.</p> <p>Um die Resilienz des Sektors zu steigern, gewinnen neue und insbesondere digitale Vermarktungswege wie z. B. Online-Handel bzw. Online-Plattformen an Bedeutung, wie auch die COVID-19 Pandemie klar gezeigt hat. Das ist auch ein Beitrag zur digitalen Transformation des Vermarktungssektors.</p> <p>Ein weiterer Ausbau bzw. die Modernisierung der gewerblichen Verarbeitungseinrichtungen ist notwendig, um die Wertschöpfung und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Im Zentrum stehen die Qualität und Weiterentwicklung der Produktvielfalt.</p>

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
		<p>Kurze Transportwege produzieren weniger Emissionen, verbessern das Tierwohl und garantieren die Frische des Produktes. Die regionale und biologische Produktion kann am besten eine gesicherte Qualität nach den Vorgaben der Europäischen Union gewährleisten und erfüllt damit auch deren strategische Ausrichtung. Wie in der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie dargelegt wird, soll dadurch die Resilienz der regionalen und lokalen Lebensmittelsysteme gestärkt und die Schaffung kürzerer Lieferketten unterstützt werden.</p> <p>Wie in den Leitlinien für eine nachhaltige Aquakultur erwähnt, müssen der Energieverbrauch und die Kohlenstoffemissionen aus Erzeugung, Transport und Verarbeitung so weit wie möglich verringert werden, um einen Beitrag zur Dekarbonisierung des Sektors zu leisten.</p> <p>Direktvermarktung und Diversifizierung sind wesentliche Strategien für Produktionsbetriebe, um die Wertschöpfung zu erhöhen.</p> <p><u>Forschung, Bildung und Beratung, Innovation</u></p> <p>Um eine Weiterentwicklung des Sektors nachhaltig gestalten zu können, ergeben sich einige Bereiche, in denen Fragen wissenschaftlich behandelt werden sollten. Insbesondere im Bereich von Umweltveränderungen, die mit dem Klimawandel einhergehen und die die Fischproduktion unmittelbar beeinflussen, besteht weiterer Forschungsbedarf. Diese Fragen können z. B. im europäischen Forschungsrahmenprogramm <i>Horizont Europa</i> aufgegriffen werden, wie in den Leitlinien für nachhaltige Aquakultur und der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie erwähnt wird.</p> <p>Ein zentraler Bereich im Programm ist jener der Innovation. Innovationen für Methoden und Verfahren spielen eine wichtige Rolle für die Weiterentwicklung des Sektors. Prioritär soll unter Einsatz technologischer und digitaler Lösungen beispielsweise die Verringerung der Umweltauswirkungen, eine nachhaltige Ressourcenverwendung, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft, Klimawandelanpassungsstrategien, verbesserter Tierschutz sowie neue, nachhaltige Produktions- und Zuchtmethoden (inkl. der Erprobung neuer, an den Klimawandel angepasster Fischarten) umgesetzt werden. Dies soll im Zusammenspiel von Wissenschaft und Praxis erfolgen. Österreich wird in seinem EMFAF-Programm eine stärkere Verbindung von Forschungs- und Innovationseinrichtungen anstreben, um innovative Lösungen in den Sektor zu bringen.</p>

Politisches Ziel	Priorität	Begründung
		<p>Bildung und Beratung sind weiterhin eine wichtige Basis für den Sektor, insbesondere in Bezug auf fachliche Weiterbildung sowie Verringerung der Umweltbelastung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Digitalisierung und technischer Innovationen. Ein österreichweit gebündeltes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie es bereits im EMFF umgesetzt wurde, trägt wesentlich zur Weiterentwicklung des Sektors bei.</p> <p><i>[Hinweis: Der abgeleitete Bedarf in den Bereichen Datenerhebung und Herkunftskennzeichnung bzw. Rückverfolgbarkeit soll aus zuordnungstechnischen Gründen vor allem im Rahmen der Prioritätsachse 1 angesprochen werden.]</i></p>
5. Europe closer to citizens	3.Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften	<p>Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklungsinitiativen (<i>Community-led local development – CLLD</i> bzw. <i>Liaison entre actions de développement de l'économie rurale – LEADER</i>) kommen im EMFAF-Programm aufgrund der begrenzten Fördermittel nicht zur Anwendung, werden aber insbesondere im Rahmen des ELER und ergänzt durch andere Fonds bzw. Programme unterstützt werden. Daher werden die Prioritätsachse 3 bzw. das Politikziel 5 nicht vom EMFAF-Programm adressiert.</p>
2. Greener Europe	4.Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane	<p>Priorität 4 zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane wird aufgrund der wird nicht aus dem EMFAF-Programm unterstützt werden. Österreich als Binnenland fokussiert die begrenzt verfügbaren Mittel auf eine nachhaltige Weiterentwicklung des Aquakultur- und Fischereisektors.</p>

1. Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1A: SWOT-Analyse und Bedarf

Priorität	SWOT-Analyse
<p>1.Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen</p>	<p>Stärken</p> <p>Die Seenfischerei beruht auf der Nutzung natürlicher Ressourcen und stellt in Österreich eine extensive, nachhaltige und traditionelle Wirtschaftsweise dar. Sie weist auf Grund der zum Großteil direkt am Betrieb durchgeführten bzw. regionalen Verarbeitung und Vermarktung eine günstige CO2-Bilanz auf (z. B.: kurze Transportwege).</p> <p>Die Seenfischerei zeichnet sich besonders durch eine hohe Produktqualität aus, die von den Konsumentinnen und Konsumenten geschätzt wird.</p> <p>Die Seenfischerei hat eine lange Tradition und ist historisch gewachsen, entsprechend ist weitgehend ein sehr gutes fachliches „Know-how“ vorhanden.</p> <p>Schwächen</p> <p>Harte Arbeitsbedingungen führen zu unsicheren Betriebsübernahmen und in der Folge zu einer Überalterung der Fischerinnen und Fischer und einem Rückgang der Berufsfischerei (beispielsweise ist am österreichischen Anteil des Bodensee die Berufsfischerei um ein Drittel zurückgegangen). Der Rückgang an Berufsfischerinnen und Berufsfischern führt einerseits zum Rückgang der Erträge, andererseits zum Wissensverlust.</p> <p>Es gibt nur eingeschränkt Daten zur Ausfangmenge in den österreichischen Binnengewässern; diese sind außerdem häufig nicht aktuell. Das betrifft sowohl die Berufs- als auch die Freizeitfischerei (Angelfischerei).</p> <p>Die technische Ausstattung ist teilweise veraltet, wodurch auch die Wirtschaftlichkeit der Seenfischerei beeinträchtigt wird. Kooperationen zwischen Fischerinnen und Fischern haben keine große Bedeutung.</p> <p>Chancen</p> <p>Fisch ist ein wertvolles Lebensmittel und enthält viele hochwertige Nährstoffe. Die Nachfrage nach regionalen Produkten ist vorhanden. Fischereiprodukte finden insbesondere im lokalen Tourismus in den Regionen einen hohen Anklang. An allen größeren Seen wird Angelfischerei betrieben und diese stellt eine zusätzliche Einnahmequelle für Binnenfischereibetriebe dar.</p>

Risiken

Die Branche ist mit einem teilweisen Rückgang der Fischbestände und somit der Fänge (u. a. aufgrund von Klimawandel, menschlicher Überprägung [d. h. anthropogene Beeinflussung] der Naturbestände, bzw. Einbringung von Neozoen durch den Menschen [zuvor in einem Gebiet nicht heimische Arten], fehlender Fischbestandserhebungen bzw. von Besatzmaßnahmen) konfrontiert.

Sich verändernde Umweltbedingungen führen zu einer Verschiebung der Artenzusammensetzung. Zusätzlich können invasive Arten einheimische Arten verdrängen und somit eine weitere negative Beeinflussung der Biodiversität und der heimischen Fischereiwirtschaft bedingen.

Veränderung der Lebensraumverhältnisse durch den Klimawandel, etwa Erwärmung der Gewässer, Veränderung der Durchmischungsprozesse der stehenden Gewässer. Damit einher gehen mögliche Veränderungen der Produktivität der Seen sowie die Schwächung bzw. der Verlust von Wärme-sensiblen Arten.

Durch die Artenverschiebung insb. aufgrund des Klimawandels kann es zu einer Diversifizierung (z. B. Erweiterung der Produktpalette) kommen, Diese vom Klimawandel begünstigten Fischarten sind insbesondere Cypriniden, deren Verarbeitung mehr Arbeitsaufwand erfordert. Ebenso wäre für diese – in der Bevölkerung wenig bekannten – Fischarten und deren Produkte mehr Vermarktungs- und Werbungstätigkeit erforderlich.

Wachsende Freizeitnutzung der österreichischen Gewässer sowie die Zunahme der Schifffahrt auf den Seen mit entsprechenden Auswirkungen auf den Lebensraum der Fische und somit auf den Fischbestand und die Erträge der Seenfischer. Weiters besteht zunehmendes Konfliktpotential mit der Freizeitnutzung, die z. B. zu Fahrverboten führt.

Besatzmaßnahmen mit standortfremdem Material stellen ein Risiko für die autochthonen Fischpopulationen dar (Gefahr der genetischen Verfälschung). Zudem stellt Besatz ohne Berücksichtigung der Tragfähigkeit bzw. der ökologischen Ausprägung des Gewässers ein Risiko dar.

Der Einfluss von Prädatoren auf Naturbestände bzw. auf den Ertrag der Binnenfischerei ist noch nicht im Detail erforscht. Für einzelne Gewässer können Prädatoren jedoch ein Risiko darstellen.

Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente

aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung

Es braucht Anreize, um die Seenfischerei und damit die Weiterbewirtschaftung attraktiv zu machen. So können Menschen für eine Übernahme gewonnen und **Arbeitsplätze gesichert** werden.

Investitionen zur Existenzsicherung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen von heimischen Fischereibetrieben, wie beispielsweise Geräte zur Modernisierung von Fang- und Navigationseinrichtungen, erscheinen daher erforderlich.

Um die finanzielle Belastung für die Erneuerung oder Neuanschaffung von technischer Ausstattung zu reduzieren, wären **Kooperationen** eine Möglichkeit, um die einzelne Fischerin bzw. den einzelnen Fischer zu unterstützen.

Neben dem Austausch innerhalb der Seenfischerei können auch ein **Aus- und Weiterbildungsangebot, ein Beratungs- und Informationsangebot** und die Forschung dazu beitragen, die Betriebe zu stärken und Wissen zu erhalten. Hinsichtlich der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer könnte das Know-How noch gesteigert werden.

Ziel der Bewirtschaftung, d. h. des **Managements der Fischbestände**, muss sein, eine langfristig nachhaltige Entnahme zu gewährleisten. Wissen über den tatsächlich nutzbaren Fischbestand und dessen natürliche Schwankungen kann nur über ein regelmäßiges Monitoring aufgebaut werden. Darauf gestützt können vorausschauende Maßnahmen initiiert werden und die Existenzabsicherung für die Berufsfischerei hergestellt werden. Dazu bräuchte es spezifische **Datenerhebungen** (z. B. Pilotstudien) zur Ermittlung des Fischbestandes in den Seen bzw. Forschung im Aquakultursektor.

Die Bewirtschaftung sollte den jeweiligen Gegebenheiten spezifisch angepasst sein. Dabei sind auch mit dem Klimawandel einhergehende Veränderungen (andere Wachstumsbedingungen, Artenverschiebung bzw. invasive Arten etc.) zu berücksichtigen. An einigen Seen wäre eine Optimierung der Bewirtschaftung in Bezug auf Entnahmen und/oder Besatz erforderlich.

Die seitens der Österreichischen Bundesforste in Erprobung befindliche Methode der Ringwadenfischerei könnte hierzu eine Möglichkeit zur Adaptierung der Fischerei darstellen. Damit kann eine artenspezifische und größenselektive Entnahme, nahezu frei von Beifang, in der Binnenfischerei etabliert werden. Die Ringwadenfischerei ist allerdings aufwändig, nicht überall einsetzbar und kann nicht von einer Person alleine bedient werden.

Die Bewirtschaftung der Binnengewässer erfolgt durch die Fischereiberechtigten. Angelfischerei sollte, wenn nicht ohnehin schon ermöglicht, eingebunden werden. Da es sich bei den bestehenden Fischereirechten um Privatrechte handelt, wäre ein Eingriff in diese nur

	<p>erschwert bzw. nicht möglich.</p> <p>Ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Sektors ist im Bereich der Direktvermarktung zu sehen. Direktvermarktung und Diversifizierung vor allem auch im Zusammenhang mit (regionalem) Tourismus stellen zwei zentrale Strategien zur Erhöhung der Wertschöpfung der bestehenden Fischereibetriebe dar. Die Nachfrage nach regionalen Produkten der Seenfischerei ist vorhanden.</p> <p>Dementsprechend könnten hier die Eröffnung neuer Wertschöpfungsketten, die Erweiterung der Produktpalette und die Vermarktung neuer bzw. bisher wenig genutzter Arten mögliche Ansatzpunkte sein. Auch in diesen Bereichen wären Kooperationen vorteilhaft, weil so ein abgestimmtes Vorgehen der einzelnen Akteure ermöglicht wird.</p>
<p>2.Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union</p>	<p>Stärken</p> <p><u><i>Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur</i></u></p> <p>Sowohl die Karpfenproduktion als auch die Forellenerzeugung verfügen im mehrjährigen Vergleich über ein hohes Produktionsniveau und eine sehr gute Qualität der Produkte. Die regionale Erzeugung sorgt für Arbeitsplätze im ländlichen Raum und leistet einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Zuchtforellen und Produkte aus Kreislaufanlagen sind ganzjährig verfügbar.</p> <p>Kreislaufanlagen sind standort- und witterungsunabhängig, benötigen wenig Wasser und können in kurzer Zeit einen hohen Ertrag erzielen. Kreislaufanlagen können mit anderen Produktionsformen (Gemüse etc.) kombiniert werden (Aquaponik). Auch kann die Abwärme solcher Kreislaufanlagen, etwa zur Zucht von Insekten, verwendet werden (Nutzung von Synergieeffekten).</p> <p>Die Teichwirtschaft hat eine lange Tradition und ist historisch gewachsen; entsprechend ist ein sehr gutes fachliches „Know-how“ vorhanden.</p> <p>Abseits der Fischproduktion stellen Karpfenteiche weitere Ökosystemdienstleistungen zur Verfügung. Sie sind wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft und tragen zur Erholung und zur Erhöhung der Biodiversität (als ökologische Habitate vieler Tier- und Pflanzenarten) bei. Außerdem verfügen Karpfenteiche in extensiver Bewirtschaftung über einen bedeutenden ökologischen Nutzen.</p> <p>Die österreichische Produktion von Karpfen und Forellen ist stark in der Hand von traditionellen Familienbetrieben, die einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Die Bewirtschaftung erfolgt meist extensiv, weshalb der Energieeinsatz gering ist. Auf Grund der</p>

zum Großteil direkt am Betrieb durchgeführten bzw. regionalen Verarbeitung und Vermarktung mit kurzen Transportwegen weisen die Produkte eine günstige CO2-Bilanz auf.

Gute Organisation der Betriebe innerhalb von Branchenverbänden, die insbesondere in der Positionierung einzelner Marken, wie „Waldviertler Karpfen“ (geschützte Wort-Bild-Marke) und „Steirisches Teichland Karpfen“, bereits seit Jahrzehnten tätig sind.

Verarbeitung und Vermarktung

Heimischer Fisch ist ein hochwertiges Nahrungsmittel und entspricht dem Zeitgeist (Gesundheit, Regionalität und Nachhaltigkeit). Höchste Produktqualität ist Voraussetzung, um bei den Kundinnen und Kunden zu punkten.

Direktvermarktung ist stark ausgebaut worden und unterstützt die kleinstrukturierten Betriebe; dadurch wird die regionale Wertschöpfung gestärkt.

Frische, Herkunft und Qualität der österreichischen Fischprodukte sowie Nachhaltigkeitsaspekte und hohe soziale Standards in der Produktion stellen Wettbewerbsvorteile dar.

Die Teichwirtschaft verfügt über eine jahrhundertelange Tradition; entsprechend konnten sich starke Branchenverbände etablieren, die einen wesentlichen Beitrag in der Positionierung von regionalen Marken sowie in der Vermarktung generell leisten.

Starke Marken und die mögliche EU-weite Herkunftskennzeichnung im Rahmen geschützter Herkunftsangaben bieten Alleinstellungsmerkmale auf dem Markt.

Forschung, Bildung und Beratung

Der Ausbildungsstand des Personals im Aquakultur- und Fischereisektor ist hoch.

Weiterbildungsveranstaltungen, wie Kurse und Seminare werden aufgrund der EMFF-Förderung des bundesländerübergreifenden Bildungs- und Informationsprojekts österreichweit gebündelt angeboten und durch einheitliche Beratungsunterlagen und Lehrfilme ergänzt.

Gute Zusammenarbeit der wenigen mit der Aquakultur befassten Fachorganisationen (Bundesamt für Wasserwirtschaft, Landwirtschaftskammern, Ländliche Fortbildungsinstitute, landwirtschaftliche Schulen, Branchenverbände).

Schwächen

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Produkte aus der Teichwirtschaft sind saisonal abhängig. Teichneubauten haben hohe Investitionskosten. Die ganzjährige Produktion von Karpfen ist auf eine entsprechende

Betriebsausstattung angewiesen.

Bei Kreislaufanlagen gibt es derzeit noch zu wenig Fachkompetenz – auf allen Ebenen von der Fischzuchtpraxis, zu den Behörden (bspw. gibt es keine standardisierte Einheitswertbewertung, sondern Einzelertragsfeststellungsverfahren ist bei jeder einzelnen Anlage nötig) bis zur Universität.

Bei Kreislaufanlagen und Durchflussanlagen (mit Ausnahme von Erdteich-Durchflussanlagen) handelt sich in der Regel um eine naturferne Produktion; das heißt Durchfluss-/Kreislaufanlagen erfüllen aufgrund ihrer technischen Bauweise keine ökologische Funktion in der Landschaft.

Verarbeitung und Vermarktung

Die Selbstversorgung mit Fisch ist in Österreich gering, es gibt hohe Nettoimporte.

Es ist zu vermuten, dass der Nachfrage von Konsumentinnen und Konsumenten sowohl in Bezug auf die Menge und die Varietät als auch in Bezug auf den Preis nicht ausreichend entsprochen werden kann (in unterschiedlichem Ausmaß je nach Produkt).

Aquaponikerzeugnisse (Fische und Gemüse) sind derzeit noch eher unbekannt.

Verarbeitungsbetriebe sind durchwegs klein- bis mittelgroß strukturiert. Vor allem bei kleineren Produktionsbetrieben bestehen oft keine Abnahmeverträge mit dem Handel, sodass keine kontinuierliche Abnahme garantiert werden kann.

Forellenfilets und geschröpfte Karpfenfilets sind heute Standard und die Nachfrage nach diesen Produkten bleibt bestehen. Die Abgrenzung zum landwirtschaftlichen Urprodukt gestaltet sich teilweise schwierig und ist als problematisch anzusehen.

Es gibt keine Erzeugerorganisationen, die durch eine Bündelung des Angebots zu einer größeren Verhandlungsmacht gegenüber Verarbeitern und Händlern beitragen könnten.

Der Ausbruch von COVID-19 hat gezeigt, dass die Branche stark von der Gastronomie und Hotellerie abhängig ist und dass eine kurzfristige Reduktion oder ein Ausfall schnell wirtschaftliche Schwierigkeiten nach sich ziehen können.

Forschung, Bildung und Beratung

Zu wenig Ressourcen für die Beratung beim Bundesamt für Wasserwirtschaft (v. a. Beratung bei praktischen Bewirtschaftungsfragen und Fütterung unterstützt durch vorhandene Labor- und Infrastrukturausstattung) und bei den Landwirtschaftskammern (v. a. umfangreiche rechtliche und förderliche Beratung, Einstiegsberatung).

Defizite in der Erhebung der betriebswirtschaftlichen Daten von Aquakulturbetrieben (z. B. Variablen zur Berechnung des Deckungsbeitrags, Arbeitszeitbedarf etc.), mit denen die

Wirtschaftlichkeit besser abgeschätzt werden könnte.

Es gibt derzeit zu wenige Versuchsteiche für einfache, praxisnahe Versuche.

Auch an den Universitäten fehlt es an Schwerpunkten im Bereich Aquakultur. So gibt es derzeit keine österreichische Universität, die eine Professur für Aquakultur hat.

Chancen

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Heimischer Fisch ist ein hochwertiges Nahrungsmittel und entspricht dem Zeitgeist (Gesundheit, Regionalität und Nachhaltigkeit). Höchste Produktqualität ist Voraussetzung, um bei den Kundinnen und Kunden zu punkten. Die Nachfrage nach regionalen Produkten ist vorhanden. Aquakulturprodukte finden insbesondere im lokalen Tourismus (Gastronomie und Hotellerie) in den Regionen einen hohen Anklang. Zumindest in Teilbereichen gibt es eine größere Nachfrage an heimisch und regional produziertem Fisch bzw. anderen Aquakulturprodukten als die zur Verfügung stehenden Produktionsmengen. Neue, innovative Fischprodukte (Kaviar, Garnelen etc.) finden zunehmend Absatz. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen neuen Produkten grundsätzlich positiv gegenüber. Im Unterschied zu Kleinbetrieben sind Großbetriebe auch an einen gewinnbringenden Fischabsatz durch den Lebensmitteleinzelhandel angewiesen. Hier wird der Umgang des Lebensmitteleinzelhandels mit regionalen österreichischen Fischprodukten im Kühlregal aufgrund des *one-stop-shops* beim Einkauf von großer Bedeutung sein.

Bei Kreislaufanlagen bietet sich die Nutzung leerstehender (bestehender) Gebäude an, womit für die Errichtung der Anlage keine Flächen neu versiegelt werden müssen. Die Nähe zu den Kundinnen und Kunden erfordert wenig Logistik und ermöglicht einen kurzen Transportweg.

Teichanlagen bringen diverse Ökosystemleistungen mit sich, wie z. B. Wasserrückhalt in der Landschaft sowie positiver Einfluss auf das Mikroklima, und stellen ökologische Hotspots dar.

Verarbeitung und Vermarktung

Inländische und regionale Fischprodukte sind gefragt. Die Herkunftsbezeichnung spielt für Konsumentinnen und Konsumenten eine wichtige Rolle. Ebenso wird auf Umweltaspekte und Nachhaltigkeit sowie Qualität Wert gelegt.

Der Pro-Kopf-Verbrauch von Fisch in Österreich ist im Vergleich zum EU-Durchschnitt relativ niedrig.

In der Teichwirtschaft bietet die Zusammenarbeit mit dem Tourismus eine Möglichkeit zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und zur Vermarktung der Produkte; insbesondere dort wo

eine starke Verknüpfung von Produkt und Region vorliegt ist. Umweltaspekte (z. B. Produktion in Natura-2000-Gebieten) können in die Vermarktung einbezogen werden.

Die Erhöhung der Produktvielfalt ist ein wichtiger Zukunftstrend. Die Konsumentinnen und Konsumenten stehen neuen Produkten grundsätzlich positiv gegenüber.

Direktvermarktungsbetriebe verzeichnen eine zunehmende Nachfrage nach veredelten, hochwertigen Fischprodukten. Der bei der Herstellung nötige, größere Arbeitsaufwand birgt Potential für eine Steigung der Beschäftigungszahlen in der Branche bzw. im nachgelagerten Verarbeitungssegment.

Der aktuelle Trend zu überbetrieblich organisierten Vermarktungsplattformen (inkl. Onlinehandel) bzw. Lieferdiensten kann sich positiv auf die Vermarktung auswirken.

Forschung, Bildung und Beratung

Forschungsergebnisse bzw. technologische Weiterentwicklungen könnten beispielsweise positive Auswirkungen auf Produktivität und Wertschöpfung im Sektor und/oder auf Nachhaltigkeit/Umwelt haben. Neues Wissen in den Bereichen Fischartenwahl, Resistenz der Fischarten etc. könnte neue Nischen am Markt erschließen und wertvolle Fakten zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit liefern. Die Weiterentwicklung von Algen und Insektenmehl sowie die Weiterverwertung von Fisch-Schlachtabfällen als Futtermittel könnte, als Teil der Eiweißstrategie, Importe reduzieren und regionale Kreisläufe schließen.

Risiken

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Produktionsausfälle (z. B. durch Prädatoren) können zu höheren Kosten (u. a. durch Schutzmaßnahmen) bzw. zu Ertragsverlusten führen, wodurch die Rentabilität der Betriebe leidet.

Prädatorenmanagement und Länderkompetenzen: Sowohl rechtliche Möglichkeiten des Managements (Entnahme bzw. Vergrämung geschützter Arten von Fischfressern, wie Fischotter, Graureiher, Kormoran und andere sowie weiteren Konflikttierarten, wie Biber) als auch Förderprogramme für Präventionsmaßnahmen (Fischotterzäune, Überspannungen) sowie Entschädigungszahlungen (für Fischverluste durch geschützte Prädatoren) sind je nach Bundesland höchst unterschiedlich ausgestaltet und führen insbesondere in der Teichwirtschaft zu Wettbewerbsverzerrungen.

Der Klimawandel macht sich bei der Karpfen- und Forellenproduktion zunehmend bemerkbar.

So sorgen Wassermangel aufgrund anhaltender Trockenheit, steigende Wassertemperaturen durch extreme Hitze und Sauerstoffmangel im Wasser, aber auch Überschwemmungen für Probleme.

Die Ergebnisse von Interviews zeigten, dass aus Sicht der Aquakulturbetreiberinnen und Aquakulturbetreiber die Bewilligung neuer Durchflussanlagen im Moment langwierig ist und Auflagen sowie behördliche Vorgaben in den unterschiedlichen Bundesländern variieren (insbesondere die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung).

Bei Kreislaufanlagen sind die Anschaffungs- und Produktionskosten hoch. Bei weniger bekannten Arten und aufgrund der Haltungsform besteht das Risiko, dass der Markt die Ware nicht entsprechend abnimmt.

Bei (sehr) intensiv praktizierter Produktion sind ethische Überlegungen hinsichtlich Tierschutz und Tierhaltung ein Thema. Ethische Fragen ergeben sich auch hinsichtlich des Fischfutters von Raubfischen: Dieses besteht zu einem Teil aus Fischmehl bzw. Fischöl, welche, neben der Verwertung von Abfällen der Fischverarbeitung, zu einem Gutteil aus den Fischen der bereits überfischten Meere hergestellt werden. Alternativen sind derzeit entweder noch nicht wirtschaftlich oder noch nicht in vollem Umfang gegeben bzw. etabliert. Obwohl die Futtermittelindustrie den Anteil an Fischmehl/-öl in den letzten Jahrzehnten deutlich reduzieren konnte und weiterhin an der Reduktion forscht, zeigt sich, dass nicht alle Proteinsubstitute – z. B. von Pflanzen – im Hinblick auf das Tierwohl geeignet sind.

Verarbeitung und Vermarktung

Die internationale Konkurrenz ist groß. Dumping-Importe aus Drittstaaten (z. B. Forellen aus der Türkei) beeinflussen stark die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produktion.

Kennzeichnung: Die Unterschiede zwischen Aquakultur und Wildfang sowie zwischen heimischen Fisch und Importware sind für Konsumentinnen und Konsumenten teilweise nicht ersichtlich. Die Kenntnis über die qualitativen Unterschiede sind bei der Kaufentscheidung zumeist nachrangig gegenüber der preislichen Gestaltung. Auch und besonders bei Karpfen gibt es hinsichtlich Kennzeichnung von Produkt und Herkunft im Handel Verbesserungsbedarf (niedriger Bekanntheitsgrad und zum Teil negativ besetzt).

In Österreich gibt es im Vergleich zu Staaten mit Meerzugang eine weniger ausgeprägte Tradition zum Fischkonsum, wodurch sich ein höherer Vermarktungsaufwand ergibt. Zudem fehlt es oft an Kenntnissen über heimische Fischarten und wie diese zubereitet werden können.

Forschung, Bildung und Beratung

Es bestehen Wissenslücken bei Umweltveränderungen, die mit dem Klimawandel einhergehen

und die Fischproduktion unmittelbar beeinflussen (z. B. Züchtung von Temperatur-resistenteren Stämmen, Anpassung des Teichmanagements und der Bewirtschaftung).

Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung

Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur

Die österreichische Aquakultur setzt weitgehend auf eine extensive Produktion. Die Inlandsversorgung (Produktion im Verhältnis zur Konsumation von Fisch und Aquakulturprodukten) ist gering, daher besteht die Chance auf eine **Steigerung der Produktion** bei guten Marktchancen. Eine Erhöhung der Produktion würde sich auch auf die Beschäftigung im Sektor positiv auswirken:

In der Teichwirtschaft (Karpfenproduktion) wäre eine geringfügige Steigerung vor allem mit einer Flächenausdehnung denkbar (Neuerrichtung bzw. Revitalisierung stillgelegter Teichflächen). Um bestehende Teiche zu erhalten und deren Produktion zu sichern, ist eine regelmäßige Sanierung dieser Teiche zur Anpassung an den Stand der Technik (Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserschutz) sowie zur laufenden Instandhaltung (Entlandung von Schilf, etc.) zentral.

Bei den Durchflussanlagen (Forellenproduktion) könnte eine gewisse Intensivierung an bestehenden Anlagen durch technische Einrichtungen zur Wasseraufbereitung eine Produktionssteigerung herbeiführen. Größtes Potenzial haben jedoch vor allem neue Standorte. Hier braucht es Unterstützung, um diese neuen Standorte entsprechend zu entwickeln.

Insbesondere Kreislaufanlagen können hinsichtlich einer Produktionssteigerung in Zukunft eine größere Rolle spielen. Dieser Produktionstyp befindet sich aktuell noch in Entwicklung. Entsprechend haben technische Investitionen zur Ausweitung der Produktion eine hohe Priorität; unter Berücksichtigung ressourcenschonender Maßnahmen und Methoden. Die Weiterentwicklung sollte gemeinsam mit der praktischen Umsetzung daher forciert werden. Zudem ist eine weitere fachliche Beratung wichtig

Gemeinsame Verarbeitung und Haltung in Genossenschaften wäre eine Option, um die Kosten zu verringern.

Auch **Direktvermarktung** sowie eine weitere **Diversifizierung** der Betriebe bieten Möglichkeiten zur Steigerung der Wertschöpfung, etwa durch kombinierte Angebote (Angelfischerei, Tourismus), eine Vergrößerung der Absatzwege (z. B. durch Einstieg in den Onlineverkauf), oder eine Verbreiterung der Produktion auf andere Bereiche wie z. B. Setzlinge.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind in der Aquakultur bereits spürbar. Aus diesem Grund soll auf ganzheitliche Betriebskonzepte mit **klimaschonender und klimawandelangepasster Produktion** fokussiert werden. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber benötigen Unterstützung, um Möglichkeiten zur Anpassung an die Klimawandelauswirkungen an den jeweiligen Standorten auszuloten und umzusetzen.

Spezifische Beiträge der extensiven Karpfenteichwirtschaft zum **Umwelt- und Klimaschutz** sowie zur Steigerung der **Biodiversität** sollten wie bisher außerhalb des EMFAF-Programms unterstützt werden (siehe dazu die rein national finanzierten Instrumente).

Der Anteil der **biologischen/ökologischen Aquakulturproduktion** soll nachhaltig erhöht werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in Punkto Nachhaltigkeit ist die Problematik der Ressourcennutzung zur **Fischfuttererzeugung**. Ziel ist es, mit der Produktion von österreichischem Fisch die bereits überfischten Weltmeere kurz- bis mittelfristig so wenig wie möglich und langfristig gar nicht mehr zu belasten und daher ganzheitliche Betriebskonzepte mit innovativen Ideen zu unterstützen. Die Verwertung anfallender Fisch-Schlachtabfälle zu regional produzierten Futtermitteln und eine entsprechende Logistik haben ein großes Potential (Kreislaufwirtschaft) und erfordern weitere Anstrengungen.

Verarbeitung und Vermarktung

Die Verarbeitung und Vermarktung im Aquakultur- und Fischereisektor in Österreich ist kleinstrukturiert. Für viele Betriebe ist eine nationale Listung im Lebensmittelhandel aufgrund der erforderlichen Mengen und/oder der Konkurrenzsituation mit Fischerei und Aquakultur-Produkten aus dem Ausland nicht möglich. Alternativen dazu sind die **eigene Verarbeitung/Vermarktung** direkt durch den Produzenten, aber auch regionale Kooperationen mit einzelnen Lebensmittelhändlern. Eine weitere Bündelung des Angebots durch Erzeugerorganisationen für eine höhere Verhandlungsmacht gegenüber Verarbeitern und Händlern wird, soweit die Branche dies anstrebt, unterstützt.

Ein allgemeines Ziel in der Verarbeitung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe. Ein weiterer **Ausbau von Verarbeitungseinrichtungen** trägt zur Steigerung der Wertschöpfung bei. Neben der einwandfreien Qualität steht vor allem auch die Weiterentwicklung der Produktvielfalt im Fokus, die ein wesentliches Standbein für die Steigerung des Absatzes darstellt. Die Abstimmung zwischen Produktion, Verarbeitung und Handel ist eine Voraussetzung für die Entwicklung und die Marktchancen von Produkten mit spezieller Qualitätsauszeichnung.

Damit sich heimische Produkte weiterhin gut verkaufen, ist die **Information** der

Verbraucherinnen und Verbraucher über die biologische und/oder nachhaltige bzw. regionale Erzeugung zielführend. Beispielsweise könnte die Etablierung einer österreichischen Vermarktungsstrategie für heimischen Wildfang und Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die heimischen Produkte das Verständnis für höhere Preise heben und damit die Absatzsituation im Bereich der Binnenfischerei verbessern. Dies würde die Berufsfischerei im Stellenwert als Nahrungsproduzent heben und die höchste Qualität der Wildfische auch den Konsumentinnen und Konsumenten kommunizieren.

Das gilt in ähnlicher Form auch für die Karpfenteichwirtschaft bzw. andere Produkte aus österreichischer Aquakultur. In der österreichischen Bevölkerung zeichnet sich ein genereller Trend zu Nachhaltigkeit und Regionalität ab. Ziel ist es daher, die Wünsche der Konsumentinnen und Konsumenten in Hinblick auf den Nachhaltigkeitstrend zu unterstützen und ihr Bewusstsein hinsichtlich der Vorteile von Aquakultur zu stärken und somit die Nachfrage nach heimischen Aquakulturprodukten zu erhöhen. Auch die angestrebte Steigerung im Bereich der biologischen/ökologischen Aquakultur bedarf ergänzender Vermarktungsmaßnahmen.

Gemeinsame **Kommunikationsstrategien** können Konsumentinnen und Konsumenten über die Vorteile des heimischen Fisches informieren und die höheren Preise aufgrund höherer Produktionsstandards kommunizieren.

Überbetriebliche Vermarktungsarbeit könnte die Branche im Sinne der neuen „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie“ unterstützen. Informationskampagnen zu den diversen Produktionsformen und deren Vorteilen (z. B. Aquaponik) können die Zahlungsbereitschaft für Aquakulturerzeugnisse erhöhen.

Innovative Betriebe, deren Ziel die Diversifizierung ist, vermarkten ihre Produkte derzeit zum Großteil direkt. Ziel ist es, die Tendenzen in Richtung **Direktvermarktung** zu stärken und die Erschließung neuer Märkte und Nischen zu fördern, um den Markt um eine innovative Produktpalette zu erweitern.

Im Hinblick auf die Ziele in den Bereichen Klima- und Umweltschutz bzw. Nachhaltigkeit stellen die **technologische Weiterentwicklung** des Verarbeitungssektors (zum Beispiel im Bereich Energieeffizienz und Reduktion der Umweltwirkungen) sowie das Anstreben von kurzen Lieferketten wichtige Ziele dar.

Forschung, Bildung und Beratung

Aufgrund der bereits beobachtbaren Auswirkungen des Klimawandels auf Fischerei und Aquakultur sollten in **Zusammenarbeit mit Praktikerinnen und Praktikern** Maßnahmen erforscht werden, um dem entgegenwirken zu können.

	<p>Im Hinblick auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung besteht zudem Bedarf an Forschung und Wissensvermittlung im Bereich Energieeinsparung, Ressourceneffizienz aber auch Diversifizierung bzw. der geeigneten Fischarten. Für die Etablierung neuer Arten in der Aquakultur ist Forschung über deren nachhaltige Aufzucht, Haltung, und Produktion erforderlich. Ziel ist es daher, eine wissenschaftlich gestützte Entwicklung der heimischen Fischerei- und Aquakulturproduktion mit zu ermöglichen.</p> <p>Eine Verbesserung der Datenlage zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit von Aquakulturbetrieben ist wünschenswert.</p> <p>Ein umfassendes Bildungs-, Beratungs- und Informationsangebot ist Voraussetzung, um Betriebe beim Einstieg und im Aufbau- bzw. der Erweiterung des Betriebes zu stärken. Ziel ist es daher das hohe Ausbildungsniveau zu halten und Weiterbildung zu fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien).</p> <p>Auch zusätzliches Fachpersonal würde die fachliche Aufteilung der Produktionssparten ermöglichen und einen vertieften „Know-how“-Aufbau erlauben Vor diesem Hintergrund sollte (weiterhin) ein österreichweites Bildungsangebot bestehen, dabei sollte der Fokus auf Angebote zur Qualifizierung, Bewältigung von Herausforderungen insbesondere durch Koordination, neue Techniken, neue Ideen und Innovationen gelegt werden.</p>
<p>3.Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften</p>	<p>Stärken</p> <p>Schwächen</p> <p>Chancen</p> <p>Risiken</p> <p>Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung</p>
<p>4.Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane</p>	<p>Stärken</p> <p>Schwächen</p> <p>Chancen</p>

Risiken

Ermittlung des Bedarfs auf Grundlage der SWOT-Analyse unter Berücksichtigung der Elemente aus Artikel 8 Absatz 5 der EMFAF-Verordnung

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

ID	Titel
1	Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen
2	Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union
3	Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften
4	Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane

2.1.1. Priorität: 1.Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

Spezifische Ziele

Spezifisches Ziel
1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities
1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftlichen Beschlussfassung

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im Programm sollen zum Beispiel folgende Maßnahmenarten unterstützt werden:

Maßnahmenart 1 – Binnenfischerei

1. Investitionen an Bord, in Fanggeräte, Hygiene-, Gesundheits- und Umwelt-/Klimamaßnahmen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), z. B. Austausch bzw. Modernisierung von Geräten, Ausrüstung oder Motoren sowie Verbesserung der Energieeffizienz (bzw. Dekarbonisierung)
2. Förderung der Direktvermarktung sowie der Diversifizierung der Binnenfischerei z. B. durch Tourismus, Gastronomie, Erweiterung der Produktpalette
3. Innovation, insbesondere durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle und einem Fischereibetrieb, z. B. zur Optimierung der Selektivität von Fangeinrichtungen

Erwartete Beiträge zur Erreichung der Bedarfe/Needs sowie Erläuterungen:

Im nationalen Strategieplan (NSP-AF) wird als oberstes Ziel die Sicherung eines zukunftsfähigen Fischerei- und Aquakultursektors genannt. Die Maßnahmenarten sind entsprechend vor allem darauf ausgerichtet, die wirtschaftlich angespannte Situation der Seenfischerei zu verbessern. Die Modernisierung der Fanggeräte und Navigationseinrichtungen soll eine Erhöhung der Erträge, die Verbesserung der Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen an Bord und bei der persönlichen Ausrüstung sollen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen herbeiführen. So können Arbeitsplätze gesichert bzw. Menschen für eine Übernahme gewonnen werden. Die Modernisierung soll auch die Aspekte Energieeffizienz, Treibhausgasreduktion und Vermeidung negativer Umweltauswirkungen umfassen, um dadurch die Umsetzung des Grünen Deals zu unterstützen.

Die Maßnahmen zu Direktvermarktung und Diversifizierung (z. B. in Zusammenhang mit Tourismus und Gastronomie) sind darauf ausgerichtet einen Beitrag zur regionalen Erzeugung und Steigerung der Wertschöpfung der Betriebe bzw. in den Regionen zu leisten. Wie in der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie erwähnt, soll dadurch die Resilienz der regionalen und lokalen Lebensmittelsysteme gestärkt und die Schaffung kürzerer Lieferketten unterstützt werden.

Durch Innovation und Vernetzung (beispielsweise durch digitale Medien) soll ein Angebot zur Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden, um die persönliche und betriebliche Weiterbildung bzw. Weiterentwicklung zu fördern (insb. bzgl. innovativer Technologien, effizienter Produktion, Erhöhung der Wertschöpfung, Umwelt, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie verbesserter Tiergesundheit).

Wo anwendbar und möglich, sollten Investitionen unter Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels erfolgen (z. B. der Verbesserung der

Energieeffizienz – Verringerung CO₂-Ausstoß), was wiederum einen Beitrag zu den Zielen des *Grünen Deals* und der Strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur leisten kann.

Die Aufteilung der EU-Mittel auf die Interventionstypen zeigt (siehe Tabelle 9), dass rund zwei Drittel der EMFAF-Mittel (inkl. Technischer Hilfe) im spezifischen Ziel 1.1.1 indikativ für Klima und Umwelt vorgesehen sind.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen Personen, Betriebe und Institutionen in Betracht, die ein Vorhaben entsprechend der Zielsetzung dieses Programms verfolgen. Sie müssen im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sein oder einer damit zusammenhängenden Tätigkeit nachgehen. Durch die Maßnahmen wird die Binnenfischerei gefördert, entsprechend profitieren davon die Fischerinnen und Fischer.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die strengen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich bilden das Fundament der Einhaltung der Prinzipien der Chancengleichheit und der Nicht-Diskriminierung gemäß Artikel 9 der Dach-VO. Bei der Vergabe von Projekten des Programms wird die Einhaltung der Vorgaben zur Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung sichergestellt. Diese Voraussetzung ist unter anderem in der nationalen Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) ein wesentliches Erfordernis, um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Bei der Erstellung von Programmunterlagen wird auf eine geschlechtergerechte Umsetzung und Ausdrucksweise geachtet.

Fischerei und Aquakultur werden zwar oftmals von Männern ausgeübt, aber auch viele Frauen arbeiten als Fischerinnen und Aquakulturarbeiterinnen. In der österreichischen Binnenfischerei kam es in den letzten Jahren zu einem kontinuierlichen Anstieg der Beschäftigung von Frauen (2011: 15 Frauen bzw. 31 % Anteil; 2018: 37 Frauen bzw. 39 % Anteil; vgl. abgestimmte Erwerbsstatistik der Statistik Austria).

Das Österreichische EMFAF-Programm ist im Verhältnis zu Programmen in anderen EU-Staaten sehr klein und entsprechend konzentriert (Fokus auf die Aquakulturproduktion). Es werden daher keine eigenen, dezidierten Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter bzw. Nicht-Diskriminierung oder Barrierefreiheit implementiert, sondern diese wichtigen Anliegen sollen in allen Interventionen gleichermaßen berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Die angebotenen Förderungen richten sich gleichermaßen an alle Personen der jeweiligen Zielgruppen, also unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Herkunft, Weltanschauung, Glaubensbekenntnis, sexuelle Orientierung.

Bei der Vergabe von Förderungen im Rahmen des EMFAF-Programms werden Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung als Querschnittsthemen umgesetzt. Konkret werden diese Aspekte etwa im Zuge der Projektauswahl berücksichtigt werden. Weiters wird im Bereich Humankapital/Bildung ein besonderes Augenmerk auf die Querschnittsthemen gelegt werden. Auch beim Monitoring der Programmumsetzung werden die Querschnittsthemen gesondert berücksichtigt werden. Ziel ist es außerdem, in den Begleitgremien die Nominierung von Frauen zu forcieren .

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Grundsätzlich ist ganz Österreich Zielgebiet für die Interventionen dieses Programms, insbesondere werden alle Gebiete angesprochen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Aquakultur- und Fischereiprodukten bzw. damit zusammenhängende Tätigkeiten geeignet sind.

Eine Anwendung von Artikel 28 der Dach-VO (integrierte territoriale Entwicklung) ist nicht geplant. Territoriales Herausforderungen soll durch den Einsatz der diesbezüglichen Instrumente im Rahmen der anderen Fonds der Dach-VO sowie im Rahmen des ELER begegnet werden.

NATURA 2000:

Das Programm zielt nicht explizit auf NATURA-2000-Gebiete ab, aber insb. zahlreiche Teichwirtschaften befinden sich in den insgesamt 272 naturschutzrechtlich verordneten Natura-2000-Gebieten in Österreich. Sie umfassen 13.091 km², das sind 15,6 % der Bundesfläche. Zusätzlich sind noch 78 weitere Natura 2000-Gebiete nominiert (Stand Januar 2021). Diese Schutzgebiete tragen wesentlich zum Erhalt der 28 Fisch- bzw. Neunaugenarten und 3 Krebsarten gemäß Anhang II bzw. V der RL 92/43/EWG i.d.g.F. (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) bei.

Die Bewirtschaftung in Schutzgebieten gemäß der FFH-RL durch Fischerei wird bis auf bestimmte Ausnahmeregelungen mit Maßnahmen vertraglicher Art geregelt. Dies entspricht Art. 6 der FFH-Richtlinie. Die traditionelle Teichwirtschaft wird in einer überwiegend extensiven Form gepflegt. Das vertragliche Instrumentarium zur extensiven Teichwirtschaft auf nationaler Ebene hat sich langjährig bewährt (vgl. dazu die mit rein nationalen Mitteln finanzierten Sonderrichtlinien für eine naturnahe, extensive bzw. für eine ökologisch wertvolle, extensive und biologische Teichwirtschaft). Mit diesen Maßnahmen können spezifische Anforderung des Managements entsprechend den Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und betriebliche Erfordernisse der Teichbewirtschaftung berücksichtigt werden.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Nicht anwendbar, es sind keine interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Aktionen geplant.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Eine Anwendung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des EMFAF-Programms in Österreich derzeit nicht vorgesehen. Anfang 2022 wurde von einem wissenschaftlichen Institut eine Analyse zur Frage einer möglichen künftigen Einführung von Finanzinstrumenten („*Preliminary Ex-ante Assessment*“) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass ein Einsatz von Finanzinstrumenten im Bereich des EMFAF in Österreich nicht nötig erscheint.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Code	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
CO01	Anzahl der Vorhaben	Nummer	2,00	8,00

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
CR07	Erhaltene Arbeitsplätze	Personen	0,00	2020	5,00	Begünstigte bzw. Monitoring	Erhebung nach Geschlecht getrennt

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.1. Strengthening economically, socially and environmentally sustainable fishing activities

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Code	Betrag (EUR)
02. Förderung der Voraussetzungen für rentable, wettbewerbsfähige und attraktive Fischerei-, Aquakultur- und Verarbeitungssektoren	25.000,00
03. Beitrag zur Klimaneutralität	25.000,00

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftlichen Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im Programm sollen zum Beispiel folgende Maßnahmenarten unterstützt werden:

Maßnahmenart 2 – Datenerhebung

Verbesserung der Datenerhebung und Datenverwaltung sowie Durchführung von Studien für unterstützende Fragestellungen zu den Zielen des Programms, z. B. (Pilot-)Studien zum Fischbestand in Seen und Datenerhebungen über die (biologische) Aquakultur. Im Bereich der Aquakultur werden soweit erforderlich sozioökonomische Daten bzw. Daten zu Umweltindikatoren erhoben.

Maßnahmenart 3 – Kontrolle

Verbesserung der Rückverfolgbarkeit/Herkunftsfeststellung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, z. B. mittels molekularbiologischer Verfahren bzw. Analysetechniken, IT-gestützter Systeme für das Management von Daten und den Austausch zwischen Produzenten, Vermarktung und Behörden sowie Unterstützung der Kontrolle in Bezug auf die Herkunft

Erwartete Beiträge zur Erreichung der Bedarfe/Needs sowie Erläuterungen:

Die Maßnahmen zur Datenerhebung und -verwaltung dienen dazu, Informationen über sozioökonomische Aspekte, Fischbestände, Umweltbedingungen und Produktionspotenziale zu gewinnen. Sie sollen die Durchführung wissenschaftlicher Analysen unterstützen, um die Probleme des Sektors zu identifizieren und Lösungen auszuarbeiten. Möglich sind beispielsweise (Pilot-)Studien zum Fischbestand in Seen und Datenerhebungen im Bereich der Aquakultur, wie sie u.a. von den neuen Aquakulturleitlinien vorgeschlagen werden, aber auch Erhebungen zur biologischen Aquakultur. Mit den Ergebnissen von neuen (Pilot-)Studien könnte gemeinsam mit den Ergebnissen der Pilotstudien aus der EMFF-Periode 2014 – 2020 eine Sammlung aller, teilweise dezentral vorhandener Daten zu unterschiedlichen Aspekten von Fischerei und Aquakultur (inklusive ökonomischer Daten) durchgeführt werden, die die Politikgestaltung und damit die Entwicklung des Sektors positiv beeinflussen. Wo relevant werden die Ergebnisse bzw. die erhobenen Daten im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. insb. EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und nationale Rechtsgrundlagen bzw. Datenschutzbestimmungen) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Im Bereich Kontrolle/Rückverfolgbarkeit ist ebenfalls eine Fortsetzung der Arbeiten aus der EMFF-Periode in Abhängigkeit von Ergebnissen der aktuell laufenden Studie angedacht. Außerdem kann mittels geschützten Herkunftsangaben und den damit verbundenen Überwachungs- und Kontrollsystemen ein Beitrag zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit geleistet werden. Österreich ist im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union (GFP) von Kontrollpflichten im Bereich der Gemeinsamen Marktordnung (Vermarktungsnormen und Verbraucherinformation einschließlich Rückverfolgbarkeitskontrolle) und im Bereich der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei betroffen. Eine weitere

Verbesserung der Rückverfolgbarkeit kann, wie in der Strategie „vom Hof auf den Tisch“ angeführt, einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der GFP leisten. Die Aufteilung der EU-Mittel auf die Interventionstypen zeigt (siehe Tabelle 9), dass im spezifischen Ziel 1.4 etwa 83 % der EMFAF-Mittel (inkl. Technischer Hilfe) indikativ für Klima und Umwelt vorgesehen sind.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftlichen Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen Personen, Betriebe und Institutionen in Betracht, die ein Vorhaben entsprechend der Zielsetzung dieses Programms verfolgen. Sie müssen im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sein oder einer damit zusammenhängenden Tätigkeit nachgehen. Für die Bereiche Datenerhebung und Rückverfolgbarkeit sind dies üblicherweise in den jeweiligen Themenbereichen tätige (statistische) Einrichtungen oder (Forschungs-)Institutionen bzw. spezialisierte Unternehmen.

Von den im Bereich der Datenerhebung und -verwaltung gewonnenen Erkenntnissen profitiert der gesamte Fischerei- und Aquakultursektor sowie die öffentliche Verwaltung. Die Maßnahme zur Rückverfolgbarkeit dient der Verbesserung der Herkunftsbestimmung, davon betroffen sind der gesamte Sektor, die öffentliche Verwaltung sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftlichen Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Siehe Ausführungen unter dem spezifischen Ziel 1.1.1.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissenschaftsbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Siehe Ausführungen unter dem spezifischen Ziel 1.1.1.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Nicht anwendbar, es sind keine interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Aktionen geplant.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Eine Anwendung von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen. Für die geplanten Maßnahmenarten in diesem spezifischen Ziel werden Finanzinstrumente als prinzipiell nicht geeignete Unterstützungsform erachtet.

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Code	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
CO01	Anzahl der Vorhaben	Nummer	1,00	4,00

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
CR21	Zur Verfügung gestellte Datensätze und Beratungsangebote	Nummer	0,00	2020	4,00	Begünstigte bzw. Monitoring	

2.1.1. Priorität: 1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Code	Betrag (EUR)
10. Kontrolle und Durchsetzung	100.800,00
11. Datenerhebung und -analyse sowie Förderung des Wissens über die Meere	403.200,00

2.1.1. Priorität: 2.Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

Spezifische Ziele

Spezifisches Ziel
2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten
2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im Programm sollen zum Beispiel folgende Maßnahmenarten unterstützt werden:

Maßnahmenart 4 – Aquakultur

1. Produktive Investitionen in die Aquakultur, wie beispielsweise Neuerrichtung bzw. Erweiterung und/oder Modernisierung bestehender Aquakulturanlagen (Teiche, Durchflussanlagen, Kreislauf- und Aquaponikanlagen), Bruthäuser für Setzlinge, technische Ausrüstung, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie Sanierung bestehender bzw. Revitalisierung stillgelegter Anlagen
2. Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen der Aquakulturanlagen auf die Umwelt einschließlich Erhöhung des Bio-Anteils in der Aquakultur, Verbesserung der Haltungsbedingungen und der Tiergesundheit, Erhöhung der Ressourceneffizienz, Verbesserung der Wasserqualität und der Qualität des Ablaufwassers (Reduktion von Chemikalien, Reduktion des Arzneimitteleinsatzes, etc.)
3. Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (CO₂-Reduktion bzw. Dekarbonisierung) sowie für einen nachhaltigen Energieeinsatz, z. B. durch Steigerung der Energieeffizienz von Aquakulturbetrieben oder durch Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen
4. Investitionen im Bereich Diversifizierung, insbesondere Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse, der Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse (speziell im Hinblick auf die Auswirkung des Klimawandels), Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten, sowie im Bereich Direktvermarktung (z. B. Hofläden, online)
5. Innovation, z. B.: Entwicklung neuer oder verbesserter Erkenntnisse in technischem, wissenschaftlichen oder organisatorischen Bereichen mit Fokus auf Umweltauswirkungen (Substitution von Fischmehl, etc.), Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, Klimawandelanpassung, Tierschutz, nachhaltige Produktionsmethoden, nachhaltige Methoden zur Krankheitsbehandlung, neue Zuchtarten, Verwaltungs- bzw. Organisationssysteme, Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren

Maßnahmenart 5 – Humankapital

Aus- und Weiterbildung, Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Beratung für die Aquakultur und die Binnenfischerei, einschließlich in Bezug auf die Verringerung der Umweltbelastung, Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Digitalisierung, technische Innovationen, die Verbesserung der

Arbeitsbedingungen, die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz, die Gesundheit sowie die Inanspruchnahme von Betriebsberatung (auch für neue bzw. in Gründung befindliche Betriebe)

Erwartete Beiträge zur Erreichung der Bedarfe/Needs sowie Erläuterungen:

Die Maßnahmen der produktiven Investitionen sprechen die Erfordernisse an, die eine Erhöhung der Produktion und eine Steigerung des Selbstversorgungsgrades anstreben. Beides sind vorrangige Ziele der österreichischen Aquakulturstrategie, zu denen der Bau neuer und der Ausbau bzw. die Modernisierung bestehender Anlagen einen wichtigen Beitrag leisten.

Um den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung zu tragen soll auf ganzheitliche Betriebskonzepte mit klimaschonender und klimawandelangepasster Produktion fokussiert werden. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz zielen auf die Reduktion des Ressourceneinsatzes (insb. Energieeinsatz und Energie- und Wassereffizienz) ab und unterstützen somit die Europäische Strategie zur Klimaneutralität (Grüner Deal) und die „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“. Außerdem sollen sie dazu beitragen, die Produktion durch innovative bzw. technische Lösungen „klimawandelfit“ zu machen und die Dekarbonisierung des Sektors zu fördern.

Die nachhaltige und extensive Produktion wird durch Maßnahmen zur Reduktion von Umweltauswirkungen (Erhöhung des Bioanteils, Reduktion des Mitteleinsatzes wie z.B. Arzneimittel und Chemikalien, Verbesserung der Tiergesundheit, etc.) unterstützt. Damit wird zu den Zielen der Europäischen „Biodiversitätsstrategie“, der „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“ und der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie beigetragen. Spezifische Umweltleistungen der Karpfenteichwirtschaft sollen als wichtiges Element für den Beitrag des österreichischen Sektors zu den EU-Zielen wie bisher ergänzend zum EMFAF-Programm auf der nationalen Ebene unterstützt werden (vgl. nationale Förderrichtlinie für die ökologisch wertvolle, extensive und biologische Bewirtschaftung von Teichen). Die Teichwirtschaft liefert einen sehr wichtigen Beitrag zur Europäischen Biodiversitätsstrategie, da sie u. a. zahlreiche Ökosystemleistungen und die biologische Vielfalt fördert, wie in der Programmstrategie (Kapitel 1) dargestellt wird.

Mit den Maßnahmen in den Bereichen Diversifizierung und Direktvermarktung wird eine Steigerung von Qualität und Wertschöpfung sowie eine Produkterweiterung angestrebt. Maßnahmen zur Diversifizierung der Betriebe bieten Möglichkeiten zur Steigerung der Wertschöpfung, etwa durch kombinierte Angebote (z. B. mit Angelfischerei oder mit Tourismus) oder eine Verbreiterung der Produktion. Die Direktvermarktung erlebt speziell in der Pandemie einen Aufschwung und soll im Sinne gesteigerter regionaler Wertschöpfung und einer Verkürzung der Lieferketten („Vom Hof auf den Tisch“-Strategie) auch zukünftig einen höheren Stellenwert bekommen.

Durch Innovation und partnerschaftliche Zusammenarbeit können viele der oben angeführten Bereiche weiterentwickelt werden und so Beiträge zur Umsetzung des Grünen Deals (Klimaneutralität) bzw. der Vom Hof auf den Tisch Strategie (nachhaltige Lebensmittelproduktion), zur digitalen Wende sowie der nationalen Strategie erfolgen.

Mit den Maßnahmen in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie Beratung wird ein Angebot zur Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden (unter besonderer Berücksichtigung innovativer Technologien, Digitalisierung, effizienter Produktion, erhöhter Wertschöpfung, Umwelt, Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie verbesserter Tiergesundheit). Damit soll ein wichtiger Beitrag zu einer Weiterentwicklung des Aquakultur- und Fischereisektors geleistet werden.

Die Aufteilung der EU-Mittel auf die Interventionstypen (siehe Tabelle 9) zeigt, dass im spezifischen Ziel 2.1 etwa 59 % der EMFAF-Mittel (inkl.

Technischer Hilfe) indikativ für Klima und Umwelt vorgesehen sind.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen Personen, Betriebe und Institutionen in Betracht, die ein Vorhaben entsprechend der Zielsetzung dieses Programms verfolgen. Sie müssen im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sein oder einer damit zusammenhängenden Tätigkeit nachgehen. Davon umfasst sind beispielsweise auch Institutionen bzw. spezialisierte Unternehmen sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger bzw. Neugründungen.

Durch die Maßnahmen wird die Aquakultur gefördert, entsprechend profitieren davon insbesondere die Aquakulturbetreiberinnen und -betreiber sowie im Bereich Humankapital zusätzlich auch Fischerinnen und Fischer.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die strengen rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich bilden das Fundament der Einhaltung der Prinzipien der Chancengleichheit und der Nicht-Diskriminierung gemäß Artikel 9 der Dach-VO. Bei der Vergabe von Projekten des Programms wird die Einhaltung der Vorgaben zur Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung sichergestellt. Diese Voraussetzung ist unter anderem in der nationalen Durchführungsrichtlinie (Sonderrichtlinie) ein wesentliches Erfordernis, um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können. Bei der Erstellung von Programmunterlagen wird auf eine geschlechtergerechte Umsetzung und Ausdrucksweise geachtet.

Aquakultur und Fischerei werden zwar oftmals von Männern ausgeübt, aber auch viele Frauen arbeiten als Fischerinnen und Aquakulturarbeiterinnen. In der österreichischen Aquakultur zeigen sich größere jährliche Schwankungen in der Beschäftigungsstatistik, grundsätzlich ist im Trend der letzten Jahre eine Stagnation bzw. sogar ein leichter Rückgang der Beschäftigung insgesamt wie auch von Frauen festzustellen (2011: 81 Frauen bzw. 36 % Anteil; 2018: 70 Frauen bzw. 34 % Anteil; vgl. abgestimmte Erwerbsstatistik der Statistik Austria).

Das Österreichische EMFAF-Programm ist im Verhältnis sehr klein und entsprechend konzentriert. Es werden daher keine eigenen, dezidierten Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter bzw. Nicht-Diskriminierung oder Barrierefreiheit implementiert, sondern in allen Interventionen gleichermaßen berücksichtigt bzw. umgesetzt. Die angebotenen Förderungen richten sich gleichermaßen an alle Personen der jeweiligen Zielgruppen, also unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Herkunft, Weltanschauung, Glaubensbekenntnis, sexuelle Orientierung.

Bei der Vergabe von Förderungen im Rahmen des EMFAF-Programms werden die Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung als Querschnittsthemen umgesetzt. Konkret werden diese Aspekte etwa im Zuge der Projektauswahl berücksichtigt werden. Weiters wird im Bereich Humankapital/Bildung ein besonderes Augenmerk auf die Querschnittsthemen gelegt werden. Auch beim Monitoring der Programmumsetzung werden die Querschnittsthemen gesondert berücksichtigt werden. Ziel ist es außerdem, in den Begleitgremien die Nominierung von Frauen zu forcieren.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Grundsätzlich ist ganz Österreich Zielgebiet für die Interventionen dieses Programms, insbesondere werden alle Gebiete angesprochen, die für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Aquakultur- und Fischereiprodukten bzw. damit zusammenhängende Tätigkeiten geeignet sind.

Eine Anwendung von Artikel 28 der Dach-VO (integrierte territoriale Entwicklung) ist nicht geplant. Territoriales Herausforderungen soll durch den Einsatz der diesbezüglichen Instrumente im Rahmen der anderen Fonds der Dach-VO sowie im Rahmen des ELER begegnet werden.

NATURA 2000:

Das Programm zielt nicht explizit auf NATURA-2000-Gebiete ab, aber insb. zahlreiche Teichwirtschaften befinden sich in den insgesamt 272 naturschutzrechtlich verordneten Natura-2000-Gebieten in Österreich. Sie umfassen 13.091 km², das sind 15,6 % der Bundesfläche. Zusätzlich sind noch 78 weitere Natura 2000-Gebiete nominiert (Stand Januar 2021). Diese Schutzgebiete tragen wesentlich zum Erhalt der 28 Fisch- bzw. Neunaugenarten und 3 Krebsarten gemäß Anhang II bzw. V der RL 92/43/EWG i.d.g.F. (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) bei.

Die Bewirtschaftung in Schutzgebieten gemäß der FFH-RL durch Fischerei wird bis auf bestimmte Ausnahmeregelungen mit Maßnahmen vertraglicher Art geregelt. Dies entspricht Art. 6 der FFH-Richtlinie. Die traditionelle Teichwirtschaft wird in einer überwiegend extensiven Form gepflegt. Das vertragliche Instrumentarium zur extensiven Teichwirtschaft auf nationaler Ebene hat sich langjährig bewährt (vgl. dazu die mit rein nationalen Mitteln finanzierten Sonderrichtlinien für eine naturnahe, extensive bzw. für eine ökologisch wertvolle, extensive und biologische Teichwirtschaft). Mit diesen Maßnahmen können spezifische Anforderung des Managements entsprechend den Zielsetzungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und betriebliche Erfordernisse der Teichbewirtschaftung berücksichtigt werden.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Nicht anwendbar, es sind keine interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Aktionen geplant.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Eine Anwendung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des EMFAF-Programms in Österreich derzeit nicht vorgesehen. Anfang 2022 wurde von einem wissenschaftlichen Institut eine Analyse zur Frage einer möglichen künftigen Einführung von Finanzinstrumenten („*Preliminary Ex-ante Assessment*“) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass ein Einsatz von Finanzinstrumenten im Bereich des EMFAF in Österreich nicht nötig erscheint.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Code	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
CO01	Anzahl der Vorhaben	Nummer	37,00	130,00

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
CR01	Neue Produktionskapazität	Tonnen/Jahr	0,00	2020	800,00	Begünstigte bzw. Monitoring	
CR08	Begünstigte Personen	Personen	0,00	2020	400,00	Begünstigte bzw. Monitoring	Erhebung nach Geschlecht getrennt
CR14	Ermöglichte Innovationen (Anzahl neuer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren, Geschäftsmodelle oder Methoden)	Nummer	0,00	2020	3,00	Begünstigte bzw. Monitoring	
CR17	Organisationen, die die Ressourceneffizienz bei der Produktion und/oder Verarbeitung verbessern	Einrichtungen	0,00	2020	54,00	Begünstigte bzw. Monitoring	

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Code	Betrag (EUR)
01. Verringerung negativer Auswirkungen und/oder Beitrag zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt und Beitrag zu einem guten Umweltzustand	1.108.825,00
02. Förderung der Voraussetzungen für rentable, wettbewerbsfähige und attraktive Fischerei-, Aquakultur- und Verarbeitungssektoren	2.771.000,00
03. Beitrag zur Klimaneutralität	554.000,00

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im Programm sollen zum Beispiel folgende Maßnahmenarten unterstützt werden:

Maßnahmenart 6 – Verarbeitung

1. Investitionen in Ressourceneffizienz oder zur Verringerung der Umweltbelastung, einschließlich Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes und der Abfallbehandlung, zur Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen sowie zur Verarbeitung von ökologischen/biologischen Aquakulturerzeugnissen
2. Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel, für den Klimaschutz (CO₂-Reduktion bzw. Dekarbonisierung), in Energieeinsparung oder zur der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen, z. B. durch Steigerung der Energieeffizienz der Betriebe oder durch Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen
3. Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene (einschließlich Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene), der Gesundheit (von Tier oder Mensch) und der Arbeitsbedingungen, z. B. Erneuerung/Modernisierung von Geräten, Maschinen oder Einrichtungen
4. Investitionen, die zu neuen oder verbesserten Erzeugnissen, Verfahren bzw. Technologien oder (EDV-)Systemen der Verwaltung/Organisation führen (z. B. Warenwirtschaftssysteme, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten)

Maßnahmenart 7 – Vermarktung

1. Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, beispielsweise in Zusammenhang mit der Erschließung neuer Märkte oder neuer (z. B. digitaler) Absatzwege, der Gründung von Erzeugerorganisationen, der Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Zertifizierung
2. Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger, regionaler oder biologischer/ökologischer Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

Erwartete Beiträge zur Erreichung der Bedarfe/Needs sowie Erläuterungen:

Der Aquakultur- und Fischereisektor in Österreich ist kleinstrukturiert, daher spielen sowohl die eigene Verarbeitung/Vermarktung direkt durch die

Produzentinnen und Produzenten, als auch regionale Kooperationen mit einzelnen Lebensmittelhändlern eine wichtige Rolle. Ein wichtiges Ziel der europäischen wie auch der österreichischen Strategien ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der Wertschöpfung. Entsprechend zielen die Maßnahmenarten auf eine nachhaltige Steigerung des Absatzes und eine Beibehaltung der hohen Produktqualität sowie eine Weiterentwicklung der Produktvielfalt ab.

Im Hinblick auf Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit sowie Resilienz stellt die technologische Weiterentwicklung des Verarbeitungssektors (z. B. im Bereich Energieeffizienz und Reduktion der Umweltwirkungen) ein wichtiges Ziel dar. Innovative, grüne und digitale Lösungen sollen dabei verstärkt zum Einsatz kommen, ebenso Ansätze der Kreislaufwirtschaft. Das spiegelt sich in den Maßnahmen wider und soll zu den Zielen der EU-Strategien beitragen (Grüner Deal). Ebenso wird u. a. mit der Verarbeitung von Nebenerzeugnissen die Reduktion von Lebensmittelabfällen adressiert, welche ein wichtiger Schwerpunkt der “Vom Hof auf den Tisch“-Strategie ist.

Die Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die biologische/ökologische, nachhaltige bzw. regionale Erzeugung trägt wesentlich zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und in weiterer Folge zur Förderung des Absatzes bei. Dadurch können die Fischerinnen und Fischer sowie die Betriebe ihre Position in der Lieferkette festigen und sich einen angemessenen Mehrwert in einer nachhaltigen Erzeugung sichern, wie in der “Vom Hof auf den Tisch“-Strategie gefordert wird. Auch die neuen „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“ weisen auf die wichtige Rolle der Konsumenteninformation hin. Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse tragen ebenfalls zur Stärkung der Betriebe und ihrer Wettbewerbsfähigkeit bei. Überbetrieblich organisierte Vermarktungsplattformen, Herkunftskennzeichnungen sowie neue und digitale Vermarktungswege wie z. B. Online-Handel und Lieferdienste gewinnen an Bedeutung und tragen dazu bei, die Resilienz des Sektors zu steigern. Es scheint neben neuen Ideen sinnvoll, erfolgreich umgesetzte Projekte bzw. gut angenommene Angebote der letzten Periode nach Möglichkeit weiterzuentwickeln und ggf. auszubauen. Vermarktungsinitiativen sind somit sehr wichtige begleitende Maßnahmen für die angestrebte nachhaltige Steigerung der Produktion gemäß nationalem Strategieplan.

Die Aufteilung der EU-Mittel auf die Interventionstypen zeigt (siehe Tabelle 9), dass im spezifischen Ziel 2.2 etwa 72 % der EMFAF-Mittel (inkl. Technischer Hilfe) indikativ für Klima und Umwelt vorgesehen sind.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen Personen, Betriebe und Institutionen in Betracht, die ein Vorhaben entsprechend der Zielsetzung dieses Programms verfolgen. Sie müssen im Bereich der Fischproduktion, -verarbeitung oder -vermarktung im Inland tätig sein oder einer damit zusammenhängenden Tätigkeit nachgehen. Davon umfasst sind beispielsweise auch Institutionen bzw. spezialisierte Unternehmen sowie Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger bzw. Neugründungen. Die Unterstützung in Form von Zuschüssen ist gemäß Artikel 28 der EMFAF-VO im Verarbeitungsbereich auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) beschränkt.

Bei den Maßnahmen zur Verarbeitung sind die Verarbeitungsbetriebe die hauptsächliche Zielgruppe. Durch die Maßnahmen zur Vermarktung profitiert der gesamte Fischerei- und Aquakultursektor (inkl. Verbände) und die Verbraucherinnen und Verbraucher.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Siehe Ausführungen unter dem spezifischen Ziel 2.2.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Siehe Ausführungen unter dem spezifischen Ziel 2.2.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Nicht anwendbar, es sind keine interregionalen, grenzüberschreitenden oder transnationalen Aktionen geplant.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Eine Anwendung von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des EMFAF-Programms in Österreich derzeit nicht vorgesehen. Anfang 2022 wurde von einem wissenschaftlichen Institut eine Analyse zur Frage einer möglichen künftigen Einführung von Finanzinstrumenten („*Preliminary Ex-ante Assessment*“) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass ein Einsatz von Finanzinstrumenten im Bereich des EMFAF in Österreich nicht nötig erscheint.

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Code	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
CO01	Anzahl der Vorhaben	Nummer	9,00	33,00

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
CR14	Ermöglichte Innovationen (Anzahl neuer Produkte, Dienstleistungen, Verfahren, Geschäftsmodelle oder Methoden)	Nummer	0,00	2020	2,00	Begünstigte bzw. Monitoring	
CR16	Von Werbe- und Informationsmaßnahmen begünstigte Organisationen	Einrichtungen	0,00	2020	250,00	Begünstigte bzw. Monitoring	
CR17	Organisationen, die die Ressourceneffizienz bei der Produktion und/oder Verarbeitung verbessern	Einrichtungen	0,00	2020	22,00	Begünstigte bzw. Monitoring	

2.1.1. Priorität: 2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse

2.1.1.1.4. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Code	Betrag (EUR)
01. Verringerung negativer Auswirkungen und/oder Beitrag zu positiven Auswirkungen auf die Umwelt und Beitrag zu einem guten Umweltzustand	540.000,00
02. Förderung der Voraussetzungen für rentable, wettbewerbsfähige und attraktive Fischerei-, Aquakultur- und Verarbeitungssektoren	540.000,00
03. Beitrag zur Klimaneutralität	270.000,00

2.1.1. Priorität: 3.Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften

Spezifische Ziele

Spezifisches Ziel

2.1.1. Priorität: 4.Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane

Spezifische Ziele

Spezifisches Ziel

2.2. Priorität technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

Art

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1 Übertragungen und Beiträge

Programmänderung in Bezug auf	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

3.1 Übertragungen und Beiträge

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU (Aufschlüsselung nach Jahren)

Zum InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-----------------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

3.1 Übertragungen und Beiträge

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU (Zusammenfassung)

Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e=a+b+c+d)
-------------------------------	------------------------------------	---------	-----------------------------------	-----------------------

3.1 Übertragungen und Beiträge

Begründung

--

3.1 Übertragungen und Beiträge

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

Programmänderung in Bezug auf

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Zusammenfassung)

Insgesamt

3.1 Übertragungen und Beiträge

Begründung

3.1 Übertragungen und Beiträge

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung an den Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

3.1 Übertragungen und Beiträge

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

EFRE stärker entwickelt	EFRE Übergang	EFRE weniger entwickelt	ESF stärker entwickelt	ESF Übergang	ESF weniger entwickelt	Kohäsionsfonds	AMF	ISF	BMVI	Insgesamt
-------------------------	---------------	-------------------------	------------------------	--------------	------------------------	----------------	-----	-----	------	-----------

3.1 Übertragungen und Beiträge

Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds – Begründung

--

3.4 Rückübertragungen

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Aus InvestEU oder anderen EU-Instrumenten	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
---	------	------	------	------	------	------	------	-----------

3.4 Rückübertragungen

Tabelle 20B: Rückübertragungen (Zusammenfassung)

Aus InvestEU oder anderen EU-Instrumenten	Insgesamt
---	-----------

3.5 Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung nach Jahr

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
0,00	1.303.035,00	1.259.687,00	1.214.923,00	1.100.710,00	912.693,00	927.046,00	6.718.094,00

3.6 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage	Beitrag der Union		Nationaler Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für TH gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen	1.1.1. Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten. Alle Vorhaben mit Ausnahme der nach den Artikeln 17 und 19 unterstützten Vorhaben	Öffentlich	50.000,00	3.000,00	69.019,00	122.019,00	43,4358583499%
1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen	1.1.2. Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten. Nach den Artikeln 17 und 19 unterstützte Vorhaben	Öffentlich					
1. Förderung nachhaltiger Fischereien und der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen aquatischen Ressourcen	1.4. Förderung einer wirksamen Fischereiaufsicht und Durchsetzung der Fischereivorschriften, einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei, und zuverlässiger	Öffentlich	504.000,00	30.240,00	228.960,00	763.200,00	70,0000000000%

Priorität	Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage	Beitrag der Union		Nationaler Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne TH gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für TH gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
	Daten im Interesse einer wissensbasierten Beschlussfassung						
2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union	2.1. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten	Öffentlich	4.433.825,00	266.029,00	6.120.402,00	10.820.256,00	43,4357005971%
2. Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union	2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse	Öffentlich	1.350.000,00	81.000,00	1.863.525,00	3.294.525,00	43,4357001389%

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	§360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) & 99(3) der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 & 100 der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVergG). Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen. Überwachungs-berichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäische Kommission & Veröffentlichung). Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295 Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at	Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP). Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft für Österreich nicht zu.
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten	Ja	Unternehmensservice-portal:	Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.		https://ausschreibungen.usp.gv.at	Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese. Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt. Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte "open data", auf die zugegriffen und die analysiert werden können.
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechnungshof Österreich: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html	Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt ("Überwachungsberichte"). Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde: https://www.bwb.gv.at/recht_publicationen/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/ RIS Art. 163b StGB: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-06-13&Artikel=&Paragraf=163b&Anlage=&Uebergangsrecht= BVergG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295	In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen. Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht). Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten.

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	-	<p>Geeignete Maßnahmen & Kapazitäten durch Regelungen & Mechanismen bei den zuständigen Bundes- und Landesstellen.</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen.</p> <p>Abwickelnde Stellen haben hohe Fachkenntnisse.</p> <p>Beihilferegulungen werden von erfahrenen Förderstellen abgewickelt und diese haben ausreichende Expertise zu Wiedereinziehungen sowie zur Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten und beziehen im Bedarfsfall externe Expertise mit ein.</p> <p>Beurteilung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgt durch die Förderstellen anhand der von den Unternehmen bereitzustellenden Dokumente wie z.B. Jahresabschlüsse der Wirtschaftsprüfer bzw. haben die Förderstellen Zugang zum Firmenbuch sowie zur Ediktsdatei. Zur strukturierten Beurteilung werden von den Förderstellen generell Checklisten verwendet.</p> <p>Förderwerber werden gemäß Fördervertrag generell zur Bereitstellung von Kostennachweisen verpflichtet. Förderstellen verfügen generell über ein entsprechendes Auszahlungs- bzw. Belegemonitoring.</p> <p>Hinsichtlich Rückforderungsfälle informiert das Wirtschaftsministerium die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					Förderstellen über derartige Fälle.
		2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) – Abteilung für EU-Beihilferecht: https://www.bmdw.gv.at/Services/Internationale-Services/EU-Beihilfenrecht/uebersichtdesaufgabenumfangsderAbteilungEU-Beihilfenrecht.html</p> <p>Bundesministeriengesetz idgF https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000873</p> <p>siehe Anlage zu § 2, Teil 2, Buchstabe F, lit. 5</p>	<p>Zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle im Wirtschaftsministerium für Beihilfen gewährende Stellen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium ist gemäß Bundesministeriengesetz für den Bereich der staatlichen Beihilfen in Österreich zuständig und damit auch für diesbezügliche Beratungs- und Auskunftstätigkeiten. Aufgrund dieser Kompetenzlage sind keine weitergehenden diesbezüglichen Vereinbarungen notwendig.</p> <p>Die zentrale Koordinations- und Auskunftsstelle ist für grundlegende Schulung und Informationsverbreitung im Gebiet des EU-Beihilfenrechts verantwortlich. Sie organisiert Workshops und Seminare, erbringt Beratungsleistungen und nimmt auch an einschlägigen Veranstaltungen, die z. B. von den Verwaltungsbehörden organisiert werden, aktiv teil.</p> <p>Grundausbildung bzw. Verwaltungsakademien des Bundes und der Länder (öffentliche Stellen), teilweise spezifische Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>Gewährleistung der Informationsweitergabe (Rundschreiben, Web, Mail, ...).</p>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte	Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:	Ja	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA – abrufbar unter dem erstangeführten Link).</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.		<p>(sowie Unterseiten)</p> <p>Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs: VfSlg.19.632/2012: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</p> <p>Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395</p>	<p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg.19632/2012.</p> <p>Im Programm bzw. dessen Vorbereitung wird das Thema der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt, unter anderem im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u. a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z. B. durch die Einbeziehung einer Vertretung des Mitgliedstaats (z. B. Menschenrechtskoordinatorinnen & -koordinatoren) und/oder die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern bundesweit autorisierter Dachorganisationen in den Programmierungsprozess und den Begleitausschuss.</p> <p>Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta der Grundrechte in geeigneter Form überbunden, sofern dies gemäß Punkt 2.2.1 der Leitlinien der Kommission (2016/C 269/01) anwendbar ist.</p>
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	-	<p>Seitens der Verwaltungsbehörde wird in die Geschäftsordnung des Begleitausschusses eine entsprechende Berichtspflicht aufgenommen. Diese Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung im Jahr 2022 zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates	Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	<p>NAP Behinderung 2012-2020/2021: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Evaluierung des NAP: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Bundes-Monitoringausschuss https://monitoringausschuss.at/</p> <p>Volksanwaltschaft: http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle</p> <p>Behindertenanwaltschaft: http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</p>	<p>NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). NAP 2012 – 2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt.</p> <p>Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor.</p> <p>Erfolgreiche Maßnahmen des NAP 2012 – 2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022 – 2030 weitergeführt.</p> <p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p> <p>Weiters von Bedeutung:</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<ul style="list-style-type: none"> • Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK • Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen.
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	-	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen.</p> <p>Im Programm bzw. dessen Vorbereitung wird das Thema der Barrierefreiheitspolitik im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt, unter anderem im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u. a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z. B. durch die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern bundesweit autorisierter Dachorganisationen in den Programmierungsprozess und den Begleitausschuss.</p> <p>Den Projektträgerinnen und Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in geeigneter Form überbunden.</p>
		3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach	Ja	-	Seiten der Verwaltungsbehörde wird in die Geschäftsordnung des Begleitausschusses eine entsprechende Berichtspflicht aufgenommen. Diese Geschäftsordnung wird von den Mitgliedern des

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.			<p>Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung im Jahre 2022 zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung II / 2 Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds	MR DI Markus Hopfner	Head of Managing Authority	markus.hopfner@bmlrt.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung EU-Finanzkontrolle und interne Revision / Prüfstelle	ADir. Robert Streit	Head of Audit Authority	robert.streit@bmlrt.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Finanzen	MMag. Valentin Wegerth, M.A.I.S.	Head of Unit II 2 - EU Budget and International Budget Policy	valentin.wegerth@bmf.gv.at

5. Programmbehörden

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Verantwortlichkeit für den Programmierungsprozess

Das gegenständliche EMFAF-Programm 2021 – 2027 wurde unter der Federführung des Landwirtschaftsministeriums, Abteilung II/2 (Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds), in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde (VB) für das österreichische EMFAF-Programm erstellt. Die Verwaltungsbehörde ist für das Gesamtprogramm, dessen Inhalte und den Erstellungsprozess sowie die Einbindung der für das EMFAF-Programm relevanten Institutionen verantwortlich. Der partnerschaftliche Erstellungsprozess wurde in Einklang mit Artikel 8 der Dach-VO aufgesetzt und durchgeführt.

Einbindung von Partnern und der interessierten Öffentlichkeit

Das österreichische EMFAF-Programm wurde in einem partizipativen Prozess von einem Kernteam des Landwirtschaftsministeriums mit der fachlichen Unterstützung externer Expertinnen und Experten sowie unter breiter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors erstellt.

Die EMFAF-Programmierungsgruppe wurde als ein breit aufgestelltes, kompetentes Forum der für Fischerei und Aquakultur in Österreich relevanten Behörden und Institutionen von Bund und Ländern zur Diskussion und Beratung des zukünftigen EMFAF-Programms eingerichtet. Sie hat die Inhalte des EMFAF-Programms diskutiert und Positionen der jeweiligen Institutionen und Interessentenbereiche eingebracht. Die EMFAF-Programmierungsgruppe traf sich viermal. In dieser Programmierungsgruppe waren folgende Personen nominiert: Vertreterinnen und Vertreter des Landwirtschaftsministeriums, der Ämter der Landesregierungen bzw. von diesen mit der Programmabwicklung beauftragte Stellen und der Agrarmarkt Austria, Vertreterinnen und Vertreter der Interessensvertretungen der Wirtschaft und der Landwirtschaft, Vertreterinnen und Vertreter der Länder und des Bundes inklusive für Gewässerökologie und Fischereiwirtschaft, Tiergesundheit und Natur- bzw. Artenschutz zuständige Stellen sowie Expertinnen und Experten.

Zu speziellen Themen der EMFAF-Programmierung wurden Unterarbeitsgruppen eingerichtet. Diese berieten und erarbeiteten Ziele und Inhalte zu den Programm-Maßnahmen, Indikatoren, Fördermodalitäten, etc.; Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppen waren einzelne Vertreterinnen und Vertreter der Programmierungsgruppe und auch zusätzliche relevante Fachpersonen inklusive in der Fischerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung tätige Personen.

Fachöffentlichkeit: Es gibt auf Bezirks-, Länder- und Bundesebene eine Reihe an Institutionen (und Personen), welche in Fischerei und Aquakultur tätig sind, bzw. Interessen bezüglich dieses Sektors vertreten. Diese wurden direkt durch das Landwirtschaftsministerium bzw. auch durch deren Vertreterinnen und Vertreter in der Programmierungsgruppe über Vorschläge zu dem österreichischen EMFAF-Programm informiert und zu Stellungnahmen dazu eingeladen. Diese interessierte Fachöffentlichkeit wurde auch zu einer Präsentation des Entwurfs des EMFAF-Programms Anfang Dezember 2020 und zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation speziell eingeladen.

Die allgemeine Öffentlichkeit wurde über die Publikation der Programmentwürfe auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums informiert und zu Stellungnahmen eingeladen.

Der Prozess

Mit einer konstituierenden Sitzung der österreichweiten Programmierungsgruppe am 15. Jänner 2020 wurde der Programmierungsprozess für das EMFAF-Programm offiziell gestartet. Am Folgetag fand der „inhaltliche“ Auftakt im Rahmen eines Workshops mit Stakeholdern statt, der gemeinsam mit der von der Europäischen Kommission beauftragten FAME Support Unit ausgerichtet und von dieser gestaltet wurde.

Das Programmierungsteam erstellte im Frühjahr 2020 eine Analyse der aktuellen Situation des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors, seinen Herausforderungen und Entwicklungsbedarfen („SWOT-Analyse“). Dies erfolgte auf Basis einer ausführlichen Analyse von Dokumenten, Daten und Statistiken sowie auf Basis von Interviews mit relevanten Institutionen aus dem Fischerei- und Aquakultursektor. Diese Analyse wurde im April/Mai 2020 für die Öffentlichkeit auf der Website des Landwirtschaftsministeriums zugänglich gemacht und in der Folge wurden die Rückmeldungen des Sektors in einer überarbeiteten Fassung berücksichtigt.

Parallel zur Analyse des Sektors wurde vom Landwirtschaftsministerium auch der nationale Strategieplan für Aquakultur und Fischerei für den Zeitraum 2021 bis 2027 erstellt und abgestimmt. Im Sommer 2020 lag bereits ein weit fortgeschrittener Entwurf vor, der nach Verabschiedung der neuen Aquakulturleitlinien der Europäischen Kommission im Frühjahr 2021 finalisiert und im Juli 2021 von der Frau Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus genehmigt wurde.

Bei der 2. Sitzung der Programmierungsgruppe (am 18.06.2020 per Videokonferenz) wurden die SWOT-Analyse und der nationale Strategieplan vorgestellt und diskutiert. Auch die zukünftige EMFAF-Programmstruktur wurde behandelt sowie Unterarbeitsgruppen zur Diskussion der einzelnen Programmschwerpunkte eingerichtet.

Ende Juni / Anfang Juli diskutierten die Unterarbeitsgruppen die Herausforderungen, Bedarfe und mögliche Interventionen der einzelnen Programmbereiche. Die Ergebnisse wurden von dem Programmierungsteam über den Sommer konsolidiert und bei der 3. Sitzung der Programmierungsgruppe (am 14.09.2020 per Videokonferenz) vorgestellt und diskutiert. Außerdem wurden bei dieser Sitzung ein Entwurf der Programmstrategie und eine Zusammenfassung der SWOT-Analyse behandelt.

Im September und Oktober 2020 wurden die erforderlichen Inhalte für das Programmdokument seitens des Programmierungsteams weiterentwickelt und schriftlich mit der Programmierungsgruppe abgestimmt. Parallel dazu gab es Anfang November ein virtuelles Treffen mit den Obleuten der Branchenverbände.

Der Programmentwurf wurde im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Ende November 2020 auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums zur Verfügung gestellt. Wie schon bei der Konsultation der SWOT-Analyse wurde ein breiter Verteiler von Stakeholdern auf die Stellungnahmemöglichkeit hingewiesen. Dieser Programmentwurf wurde auch in einem Webinar Anfang Dezember 2020 der interessierten Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Nach Einarbeitung einer ersten Stellungnahme der Europäischen Kommission und der Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation sowie Berücksichtigung von Änderungserfordernissen aufgrund von Anpassungen im Text der auf die EMFAF-Verordnung (gemäß Einigung im Trilog vom 3./4.12.2020) wurde ein weiterentwickelter Programmentwurf Ende März 2021 an die Kommission übermittelt.

Am 18.05.2021 wurden die erforderlichen Anpassungen zur Berücksichtigung der zweiten Rückmeldung der Kommission im EMFAF-Programmentwurf bei der 4. Sitzung der Programmierungsgruppe (Videokonferenz) vorgestellt und diskutiert. Der überarbeitete Entwurf wurde auf schriftlichem Wege im Juni 2021 von der Arbeitsgruppe verabschiedet und in der Landesagrarreferentenkonferenz im Juli 2021 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach Berücksichtigung einer dritten Rückmeldung der Kommission und der politischen Beschlussfassung in Österreich wurde das EMFAF-Programm Ende August 2021 im Auftrag der zuständigen Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus von der Verwaltungsbehörde offiziell an die Europäische Kommission übermittelt. Nach einer offiziellen Rückmeldung der Kommission Ende November 2021 und intensiven informellen Abstimmungen wurde das überarbeitete EMFAF-Programm im Juni 2022 vom Landwirtschaftsministerium erneut zur Genehmigung eingereicht.

Für das EMFAF-Programm war begleitend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Damit sollen die Ziele einer SUP – die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, ein hohes Umweltniveau sowie die rechtzeitige und angemessene Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Programms – erreicht werden. Hierfür sind die zuständigen Umweltbehörden des Bundes und der Länder entsprechend den Vorgaben der SUP-Richtlinie einzubeziehen.

Die Nominierung der Umweltbehörden und der „Scoping“-Prozess (Festlegung des

Untersuchungsrahmens) wurde im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang Mai 2020 durchgeführt. Der Entwurf des Umweltberichts wurde Ende Oktober 2020 in einem Workshop mit den Umweltbehörden diskutiert und auf Basis der Rückmeldungen angepasst. Der Umweltbericht wurde gemeinsam mit dem Programmentwurf Ende November 2020 auf der Webseite des Landwirtschaftsministeriums öffentlich bis Mitte Jänner 2021 aufgelegt. In dieser Phase konnten schriftliche Stellungnahmen von jedem/r Interessierten (d.h. inklusive der Umweltbehörden die bereits formell in den Prozess mit eingebunden waren) eingebracht werden, um in der Finalisierung des Umweltberichts mit einbezogen zu werden. Ein finaler Umweltbericht liegt seit Mitte Juli 2021 vor, die SUP wurde im Januar 2022 formal abgeschlossen und die Ergebnisse veröffentlicht.

Der SUP-Prozess im Allgemeinen und der Umweltbericht im Speziellen dienen im Rahmen der Programmierung dazu, die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Programmerstellung sicherzustellen. Ziel ist es dabei, auf Basis der gewählten Prioritäten zu prüfen, welche Umweltauswirkungen sich daraus ergeben können, wie sich potentielle positive Wirkungen verstärken lassen und wie man potentielle negative Wirkungen abschwächen kann. Das SUP-Verfahren hat damit beratenden Charakter und die entsprechenden Vorschläge wurden in den Programmierungsprozess eingebracht und in geeigneter Weise berücksichtigt.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Verantwortung für die Durchführung

Für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist auf Bundesebene die Verwaltungsbehörde verantwortlich. Auf Ebene der Bundesländer sind dafür die zwischengeschalteten Stellen (Ämter der Landesregierungen bzw. Landwirtschaftskammer Steiermark) zuständig.

Darüber hinaus führen auch noch andere Stellen (z. B. Bundesamt für Wasserwirtschaft, Landwirtschaftskammern, Wirtschaftskammer, Aquakultur- und Fischereiverbände) Kommunikationsaktivitäten durch, die im Zusammenhang mit dem Programm und dem EMFAF 2021–2027 stehen, aber nicht notwendigerweise auch daraus finanziert werden.

Die Verwaltungsbehörde wird im Einklang mit den Vorgaben von Kapitel III des Titels IV der Dachverordnung (CPR) die Kommunikation und Sichtbarkeit des gegenständlichen Programms in einem dafür angemessenen Ausmaß und Umfang sicherstellen und hat dafür einen Kommunikationsbeauftragten ernannt. Dieser wird sich hinsichtlich Informationsaustausch und der Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten und Synergien mit weiteren Kommunikationsakteuren und -netzwerken auf nationaler und EU-Ebene abstimmen. Zur Umsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden im Rahmen der Technischen Hilfe die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen in einem dem Programm angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Informations- und Kommunikationsaktivitäten werden anlassbezogen anhand von geeigneten Indikatoren evaluiert.

Das Programm wird nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in einem eigens dafür eingerichteten Website-Bereich der Verwaltungsbehörde öffentlich abrufbar sein, ebenso die Sonderrichtlinie zur Umsetzung des Programms. Dies gilt in gleichem Maße für damit in Zusammenhang stehende Informationsmaterialien, die sich einerseits an (potentielle) Begünstigte und an die abwickelnden Stellen sowie andererseits an die allgemeine Öffentlichkeit richten. In Übereinstimmung mit den Vorgaben werden auf der Webseite unter anderem folgende Inhalte zur Verfügung stehen:

- Ziele, Leistungen, verfügbare Förderungsmöglichkeiten sowie weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Programms in Österreich
- Aufrufe zur Einreichung von Förderungsanträgen
- Liste der im Rahmen des Programms geförderten Vorhaben gemäß Artikel 49 (3) CPR
- Informationen für die Begünstigten im Hinblick auf die Einhaltung der Publizitätsvorgaben bei geförderten Vorhaben im Rahmen des Programms und der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union zur Sicherstellung der Sichtbarkeit des Programms

Zusätzlich wird auf jenes Webportal verlinkt, das Zugang zu allen nationalen Programmen gewährt und die Öffentlichkeit über deren Rolle und Leistungen informiert.

Ziele und Zielgruppen

Die Umsetzung des gegenständlichen Programms soll anhand von geeigneten Informations- und Öffentlichkeitsmaßnahmen bestmöglich begleitet und dabei zielgruppenspezifisch auf den Einsatz adäquater Kommunikationsmedien und -kanäle geachtet werden. Konkret werden folgende Ziele verfolgt und in Abhängigkeit von der jeweiligen Zielgruppe entsprechend aufbereitet:

- Erhöhung des Wissensstandes in Bezug auf das Programm bzw. den EMFAF
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der sich im Rahmen des Programms ergebenden Möglichkeiten sowie der Bedingungen für deren Inanspruchnahme
- Darstellung des entstandenen Nutzens/Mehrwerts durch das Programm und die Unterstützung durch den EMFAF (z. B. Vorstellung von Best-practice-Projektbeispielen aus der Praxis), insbesondere um das Bewusstsein für die Unterstützung durch die EU zu schärfen und den Beitrag

für den Sektor hervorzuheben.

Zu den spezifischen Zielgruppen zählen insb. folgende Gruppierungen:

- (Potentielle) Begünstigte
- Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung mit Bezug zur Aquakultur und Fischerei auf EU-, Bundes-, Landes- und Regions- bzw. Bezirksebene, z. B. EU-Vertretungen, Bundesministerien, Ämter der Landesregierungen
- Gesetzliche Interessensvertretungen, insb. Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer
- Interessensvertretungen durch Verbände, Vereine, NGOs und zivilgesellschaftliche Akteure (z. B.: Produzentenverbände, Naturschutzvereine, Umweltschutzorganisationen)
- Wissenschaftliche Institutionen und Berufsbildungseinrichtungen
- Mitglieder des Begleitausschusses
- Multiplikatoren und private Akteure aus allen Bereichen, z. B. Beratung, Dienstleistungen und Medien
- Fachöffentlichkeit sowie breite Öffentlichkeit

Kommunikationskanäle

Zur optimalen Umsetzung der Informationsaktivitäten kommen – in einem bedarfsgerechten Umfang – beispielsweise folgende Kommunikationsmittel und -kanäle in Frage:

- Online-Kommunikation (z. B. Internetseiten, Direktmailings, ggf. soziale und audiovisuelle Medien)
- Printmedien (z. B. Zeitungsartikel, Broschüren etc.)
- Veranstaltungen (z. B. Informationsveranstaltungen, Teilnahme an fondsübergreifenden Kampagnen)
- Sonstige Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der verpflichtend einzuhaltenden Informations- und Publizitätsbestimmungen (z. B. in Form von Erläuterungstafeln, Hinweisschildern).

8. Verwendung von Kosten, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
			Code	Beschreibung	Code	Beschreibung			

Anlage 1

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 1

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpfen Finanzierung abgedeckter Betrag	Art des Vorhabens		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
			Code	Beschreibung		Code	Beschreibung		

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Geplantes Projekt von strategischer Bedeutung: *ACFA – Austria communicates fisheries and aquaculture* – Österreichweite Koordinierung der Bewerbung aller Sparten des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors durch Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Gesellschaftsdialog.

Zeitplan für die Umsetzung:

Umsetzungszeitraum: 2023 bis 2028 (mehrere Vorhaben mit jährlichen/mehrjährigen Umsetzungsplänen)

Einreichung des ersten Vorhabens und Projektauswahlverfahren: bis Ende 2022

Kurzbeschreibung:

Das geplante Projekt von strategischer Bedeutung soll im Rahmen des Spezifisches Zieles: 2.2. Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse, Maßnahmenart 7 „Vermarktung“ umgesetzt werden. Ziel ist eine österreichweite Koordinierung und Umsetzung der überbetrieblichen Bewerbungsaktivitäten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung und Gesellschaftsdialog über alle Sparten des österreichischen Fischerei- und Aquakultursektors (für konventionelle sowie für biologische Produktion). Die inhaltliche Koordination läuft bei der Dachorganisation (Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur) zusammen.

Mögliches Budget

Es sind indikativ rund 500.000 € Fördermittel reserviert, davon rund 210.000 € EU-Mittel aus dem EMFAF.

Anlage 4

EMFAF-Aktionsplan für die Gebiete in äußerster Randlage

DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
----------------	---------------	---------------	-----------------	----------------------	-------	-----------	---------